

Kundeninformationen

andsafe Fahrradversicherung

Alles, was Sie zu Ihrer Versicherung wissen müssen, haben wir in den folgenden Dokumenten für Sie zusammengetragen. Um Ihnen den Überblick und das Auffinden von Regelungen zu erleichtern, informieren wir Sie nachfolgend über den Inhalt der Dokumente und verlinken direkt dorthin.

/ Allgemeine Vertragsinformationen

In diesem Dokument finden Sie Informationen zu andsafe und Ihrem Versicherungsvertrag als solchem. Beantwortet werden unter anderem folgende Fragen:

- Wie können Sie Kontakt zu andsafe aufnehmen?
- Wie können Sie Ihren Vertrag widerrufen?
- Wie schützt andsafe Ihre personenbezogenen Daten?
- Welche Datenschutzaufsichtsbehörde ist zuständig?

[Zum Inhaltsverzeichnis "Allgemeine Vertragsinformationen"](#)

/ Versicherungsbedingungen

Hier sind die Einzelheiten Ihres Versicherungsschutzes geregelt:

- Was und wer ist versichert?
- Was ist nicht versichert?
- Mit welcher Leistung können Sie bei einem Schaden rechnen?
- Wann beginnt Ihr Versicherungsvertrag und wann endet er?
- Wie ist die Beitragszahlung organisiert?
- Welchen Pflichten müssen Sie nachkommen, um Ihren Versicherungsschutz nicht zu verlieren?

[Zum Inhaltsverzeichnis der Versicherungsbedingungen](#)

/ Sie sind Experte auf Ihrem Gebiet – wir sind Experten im Bereich Versicherungen

Deshalb melden Sie sich bitte, wenn etwas unklar geblieben ist oder Sie noch Fragen haben. Wir sind für Sie da. Schreiben Sie uns eine E-Mail oder kontaktieren Sie uns unter der Woche (Mo – Fr) in der Zeit von 9 bis 18 Uhr über unseren Live-Chat. Außerhalb unserer Geschäftszeiten hinterlassen Sie uns gerne eine Offline-Nachricht.

[Zur Website von andsafe](#)

[E-Mail an andsafe schreiben](#)

Fahrradversicherung

Informationsblatt zu Versicherungsprodukten

Unternehmen:
andsafe AG, Deutschland

Produkt:
Fahrradversicherung

Dieses Blatt dient nur Ihrer Information und gibt Ihnen einen kurzen Überblick über die wesentlichen Inhalte Ihrer Versicherung. Die vollständigen Informationen finden Sie in den Vertragsunterlagen (Versicherungsantrag, Versicherungsschein und Versicherungsbedingungen). Damit Sie umfassend informiert sind, lesen Sie bitte alle Unterlagen durch.

Um welche Versicherung handelt es sich?

Wir bieten Ihnen eine Versicherung für Ihr Fahrrad oder Pedelec an.



Was ist versichert?

Versichert ist das im Versicherungsschein bezeichnete Fahrrad / Pedelec einschließlich der fest damit verbundenen und zur Funktion gehörenden Teile.

Versichert ist je nach gewählten Leistungspaketen:

Diebstahl, z.B.:

- ✓ Teildiebstahl
- ✓ Einbruchdiebstahl
- ✓ Raub

Reparatur wegen Beschädigung, z. B.

- ✓ Unfall
- ✓ Sturz- und Fallschäden
- ✓ Vandalismus
- ✓ Brand und Explosion
- ✓ Sturm, Hagelschlag, Überschwemmung
- ✓ Bedienfehler und unsachgemäße Handhabung

Reparatur wegen Verschleiß, z. B.

- ✓ Verschleißschäden (bis 60 Monate ab Erstkauf)

Schutzbrief-Leistungen, z. B.

- ✓ mobile Pannenhilfe
- ✓ Abschleppdienst
- ✓ Weiter-/ Rückfahrt
- ✓ Ersatzfahrrad



Versicherungssumme- und Versicherungswert

Die Höhe der vereinbarten Versicherungssumme können Sie dem Versicherungsschein entnehmen.



Was ist nicht versichert?

Dazu gehören zum Beispiel:

- ✗ Versicherungspflichtige E-Bikes
- ✗ Fahrräder, die gewerblich vermietet werden
- ✗ Fahrräder, die sich nicht in einem fahrbereiten Zustand befinden



Gibt es Deckungsbeschränkungen?

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind zum Beispiel

- ! Vorsätzlich herbeigeführte Schäden
- ! Bereits vor Versicherungsbeginn eingetretene Schäden
- ! Schäden, die die Gebrauchs- und Funktionsfähigkeit nicht beeinträchtigen (Schönheitsfehler etc.)
- ! Schäden durch Tuning

andsafe Aktiengesellschaft

Postanschrift:
Provinzial-Allee 1
48159 Münster
E: info@andsafe.de
www.andsafe.de

Handelsregister: Registergericht Amtsgericht Münster, Registernummer: HRB 17592
Vorstand: Dr. Christian Brandt, Florian Knackstedt, Christian Koch, Stephan Reinarz
Vorsitzende des Aufsichtsrats: Nina Schmal
Bankverbindung: Helaba, IBAN DE95 3005 0000 0003 3400 15, BIC WELADED33
Umsatzsteuer-Identifikationsnummer gemäß § 27a Umsatzsteuergesetz: DE815809102



Wo bin ich versichert?

- ✓ Ihr Fahrrad ist weltweit versichert.



Welche Verpflichtungen habe ich?

- Beantworten Sie alle Fragen im Antragsformular wahrheitsgemäß und vollständig.
- Zahlen Sie die Versicherungsbeiträge rechtzeitig und vollständig.
- Teilen Sie uns mit, wenn und in welcher Form sich das versicherte Risiko verändert hat, damit der Vertrag gegebenenfalls angepasst werden kann.
- Zeigen Sie uns einen Versicherungsfall unverzüglich an und geben uns vollständige und wahrheitsgemäße Informationen.
- Halten Sie die Kosten des Schadens nach Möglichkeit gering.



Wann und wie zahle ich?

Die Beiträge ziehen wir vereinbarungsgemäß per SEPA-Lastschriftverfahren ein. Bitte sorgen Sie daher immer für ausreichende Deckung auf Ihrem Konto. Wann wir die ersten und die weiteren Beiträge einziehen, ist im Versicherungsschein genannt. Die Zahlungsweise können Sie ebenfalls Ihrem Versicherungsschein entnehmen. Dieses kann monatlich, vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich vereinbart werden.



Wann beginnt und endet die Deckung?

Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein von Ihnen angegebenen Zeitpunkt. Voraussetzung ist, dass wir den Beitrag ordnungsgemäß einziehen konnten und die Forderung ausgeglichen ist. Andernfalls beginnt der Versicherungsschutz erst mit der Zahlung.



Wie kann ich den Vertrag beenden?

Sie können diesen Versicherungsvertrag unabhängig von der vereinbarten Vertragslaufzeit täglich kündigen. Der Vertrag endet am gewünschten Kündigungsdatum um 24:00 Uhr. Unter bestimmten Voraussetzungen können Sie oder wir den Vertrag vorzeitig kündigen. Das ist zum Beispiel nach einem Schadenfall möglich.

Kundeninformationen Fahrradversicherung **Allgemeine Vertragsinformationen**

Herzlich willkommen!

Schön, dass Sie sich für eine Versicherung bei andsafe entschieden haben. Damit haben Sie uns einen wichtigen Teil Ihrer Risikoabsicherung übertragen. Wir bedanken uns für Ihr Vertrauen.

andsafe steht für erstklassige Produkte und ist Ihnen in Versicherungsfragen ein zuverlässiger Partner.

Damit Sie sich einen Überblick über Ihre Vertragsbestimmungen verschaffen können, haben wir diese Kundeninformationen für Sie zusammengestellt.

Freundliche Grüße

Ihr Team der andsafe

andsafe Aktiengesellschaft

Postanschrift:
Provinzial-Allee 1
48159 Münster
E: info@andsafe.de
www.andsafe.de

Handelsregister: Registergericht Amtsgericht Münster, Registernummer: HRB 17592
Vorstand: Dr. Christian Brandt, Florian Knackstedt, Christian Koch, Stephan Reinarz
Vorsitzende des Aufsichtsrats: Nina Schmal
Bankverbindung: Helaba, IBAN DE95 3005 0000 0003 3400 15, BIC WELADED33
Umsatzsteuer-Identifikationsnummer gemäß § 27a Umsatzsteuergesetz: DE815809102

Inhalt

1	Was Sie über Ihren Versicherer wissen sollten	7
2	Wann Sie Ihre Beiträge zahlen müssen	7
3	Wann der Versicherungsschutz beginnt	7
4	Wenn Sie die Versicherung doch nicht abschließen möchten (Widerrufsbelehrung)	7
5	Laufzeit des Vertrages und Kündigungsbedingungen	10
6	Welches Recht für Ihren Vertrag gilt und welches Gericht bei Rechtsstreitigkeiten zuständig ist	10
7	In welcher Sprache wir mit Ihnen kommunizieren	10
8	Was Sie tun können, wenn es zwischen Ihnen und uns zu Streitigkeiten kommt	10
9	Hinweise zum Datenschutz	11
10	Allgemeine Bedingungen für die Kommunikation zwischen Versicherungsnehmer und andsafe AG/ Verbindlichkeit des Kundenportals	15
10.1	Vertragsverwaltung über das Kundenportal	15
10.2	Aktivierung des persönlichen Kundenportals	16
10.3	Vermittlung und Betreuung durch einen Versicherungsmakler	16

1 Was Sie über Ihren Versicherer wissen sollten

Sie erreichen uns wie folgt:

andsafe Aktiengesellschaft

Wienburgstraße 207

48159 Münster

E-Mail: info@andsafe.de

www.andsafe.de

Sitz der Gesellschaft ist Münster. Wir sind im Handelsregister beim Amtsgericht Münster unter der Nummer HRB 17592 eingetragen. Die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer gemäß § 27a Umsatzsteuergesetz lautet DE815809102. Unsere Hauptgeschäftstätigkeit ist der Betrieb aller Arten von Schaden- und Unfall-versicherungen sowie die Versicherung von Beistandsleistungen.

2 Wann Sie Ihre Beiträge zahlen müssen

Die Zahlungsperiode kann einen Monat, ein Vierteljahr, ein halbes Jahr oder ein Jahr betragen. Welche Periode für Sie gilt, hängt davon ab, was wir mit Ihnen vereinbart haben. Dies können Sie Ihrem Versicherungsschein und dem Antrag entnehmen.

Aus den Angaben auf dem Versicherungsschein ergibt sich, wann Sie den ersten Beitrag und dann regelmäßig wiederkehrend die folgenden Beiträge zahlen müssen. Den ersten Beitrag zahlen Sie rechtzeitig, wenn Sie ihn zwei Wochen nach Erhalt des Versicherungsscheines überweisen. Ihre Zahlungsverpflichtung ist erfüllt, sobald wir den Beitrag erhalten haben.

Haben Sie uns ermächtigt, die Beiträge von Ihrem Konto abzubuchen, müssen Sie sich um die rechtzeitige Überweisung der Beiträge nicht kümmern. Den ersten Beitrag zahlen Sie in diesem Fall rechtzeitig, wenn wir den Betrag zwei Wochen, nachdem Sie den Versicherungsschein erhalten haben, von Ihrem Konto abbuchen können. Beim Lastschriftverfahren tritt Erfüllung ein, sobald Ihr Konto wirksam belastet wurde. Ist die Abbuchung von dem uns angegebenen Konto nicht möglich, entstehen Kosten für die Rücklastschrift. Diese Kosten können wir Ihnen in Rechnung stellen.

3 Wann der Versicherungsschutz beginnt

Wenn Sie den Versicherungsschein von uns erhalten, ist dies die Bestätigung, dass wir Ihren Antrag auf Abschluss eines Vertrages geprüft und angenommen haben. Es bedeutet nicht, dass Sie ab sofort versichert sind. Der Versicherungsschutz beginnt vielmehr zu dem im Versicherungsschein bezeichneten Zeitpunkt. Voraussetzung ist, dass Sie den ersten Beitrag rechtzeitig gezahlt oder uns ermächtigt haben, die Beiträge von Ihrem Konto einzuziehen (SEPA-Lastschriftmandat).

Weitere Angaben zum Beginn der Versicherung und des Versicherungsschutzes können Sie den Kundeninformationen entnehmen, die dem Vertrag zugrunde liegen.

4 Wenn Sie die Versicherung doch nicht abschließen möchten (Widerrufsbelehrung)

Abschnitt 1

Widerrufsrecht, Widerrufsfolgen und besondere Hinweise

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. per Brief, E-Mail, oder in Ihrem persönlichen Kundenportal) widerrufen. Die Frist beginnt, nachdem Sie folgenden Dokumente und Informationen von uns in Textform (s.o.) erhalten haben:

- **der Versicherungsschein,**
- **die Vertragsbedingungen,** einschließlich der für das Vertragsverhältnis geltenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen, diese wiederum einschließlich der Tarifbestimmungen,

- diese Belehrung,
- das Informationsblatt zu Versicherungsprodukten,
- und die weiteren in Abschnitt 2 aufgeführten Informationen

jeweils in Textform zugegangen sind.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an:

andsafe Aktiengesellschaft
Wienburgstraße 207
48159 Münster
E-Mail: info@andsafe.de

Sie können Ihr Widerrufsrecht auch online unter <https://kundenportal.andsafe.de> ausüben. Wenn Sie diese Online-Funktion nutzen, übermitteln wir Ihnen auf einem dauerhaften Datenträger (z. B. durch eine E-Mail) unverzüglich eine Eingangsbestätigung mit Informationen zum Inhalt der Widerrufserklärung sowie dem Datum und der Uhrzeit ihres Eingangs.

Widerrufsfolgen

Beginnt der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist, endet im Falle eines wirksamen Widerrufs der Versicherungsschutz und wir (der Versicherer) haben Ihnen nur den auf die Zeit nach dem Zugang der Widerrufserklärung entfallenden Teil der Prämien zurückzugewähren. Den Teil der Prämie, der auf die Zeit bis zum Zugang der Widerrufserklärung entfällt, dürfen wir (der Versicherer) in diesem Fall einbehalten. Dieser Beitrag ermittelt sich wie folgt: Anzahl der Tage, an denen Versicherungsschutz bestand, multipliziert mit – je nach vereinbarter Zahlungsperiode – 1/360 des Jahresbeitrags, 1/180 des Halb-jahresbeitrags, 1/90 des Vierteljahresbeitrags oder 1/30 des Monatsbeitrags. Wir haben zurückzahlende Beträge unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs, zu erstatten. Sie dürfen in diesem Fall Versicherungsleistungen, die Sie vor der Ausübung des Widerrufsrechts aufgrund eines Versicherungsfalls aus dem Versicherungsvertrag in Anspruch genommen haben, einbehalten.

Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, so hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen zurückzugewähren sind.

Leistungen sind unverzüglich, spätestens innerhalb von 30 Tagen, zurückzugewähren. Die Frist beginnt für den Versicherer mit dem Zugang und für den Versicherungsnehmer mit der Abgabe der Widerrufserklärung.

Haben Sie Ihr Widerrufsrecht hinsichtlich des Versicherungsvertrages wirksam ausgeübt, so sind Sie auch an einen mit dem Versicherungsvertrag zusammenhängenden Vertrag nicht mehr gebunden. Ein zusammenhängender Vertrag liegt vor, wenn er einen Bezug zu dem widerrufenen Vertrag aufweist und eine Dienstleistung des Versicherers oder eines Dritten auf der Grundlage einer Vereinbarung zwischen dem Dritten und dem Versicherer betrifft. Ihnen dürfen durch die Ausübung des Widerrufsrechts keine Kosten entstehen.

Besondere Hinweise

Wenn Sie Ihr Widerrufsrecht nicht ausüben, sind Sie an den Vertrag gebunden. **Das Widerrufsrecht besteht nicht bei Verträgen mit einer Laufzeit von weniger als einem Monat.**

Ihr Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf Ihren ausdrücklichen Wunsch sowohl von Ihnen als auch vom Versicherer vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben.

Ihr Widerrufsrecht erlischt spätestens zwölf Monate und 14 Tage nach dem Vertragsschluss.

Abschnitt 2

Auflistung der für den Fristbeginn erforderlichen weiteren Informationen.

Hinsichtlich der in Abschnitt 1 Satz 2 genannten weiteren Informationen werden die Informationspflichten im Folgenden im Einzelnen aufgeführt:

Informationspflichten bei allen Versicherungszweigen

Der Versicherer hat Ihnen folgende Informationen zur Verfügung zu stellen:

1. die Identität des Versicherers und der etwaigen Niederlassung, über die der Vertrag abgeschlossen werden soll; anzugeben ist auch das Handelsregister, bei dem der Rechtsträger eingetragen ist, und die zugehörige Registernummer;
2. die ladungsfähige Anschrift des Versicherers und jede andere Anschrift, die für die Geschäftsbeziehung zwischen dem Versicherer und Ihnen maßgeblich ist, bei juristischen Personen, Personenvereinigungen oder -gruppen auch den Namen eines Vertretungsberechtigten; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;
3. die Hauptgeschäftstätigkeit des Versicherers;
4. die wesentlichen Merkmale der Versicherungsleistung, insbesondere Angaben über Art, Umfang und Fälligkeit der Leistung des Versicherers;
5. den Gesamtpreis der Versicherung einschließlich aller Steuern und sonstigen Preisbestandteile, wobei die Prämien einzeln auszuweisen sind, wenn das Versicherungsverhältnis mehrere selbstständige Versicherungsverträge umfassen soll, oder, wenn ein genauer Preis nicht angegeben werden kann, Angaben zu den Grundlagen seiner Berechnung, die Ihnen eine Überprüfung des Preises ermöglichen;
6. Einzelheiten hinsichtlich der Zahlung und der Erfüllung, insbesondere zur Zahlungsweise der Prämien;
7. die Befristung der Gültigkeitsdauer der zur Verfügung gestellten Informationen, beispielsweise die Gültigkeitsdauer befristeter Angebote, insbesondere hinsichtlich des Preises;
8. Angaben darüber, wie der Vertrag zustande kommt, insbesondere über den Beginn der Versicherung und des Versicherungsschutzes sowie die Dauer der Frist, während der Antragsteller an den Antrag gebunden sein soll;
9. das Bestehen oder Nichtbestehen eines Widerrufsrechts sowie die Bedingungen, Einzelheiten der Ausübung, insbesondere Namen und Anschrift derjenigen Person, gegenüber der der Widerruf zu erklären ist, und die Rechtsfolgen des Widerrufs einschließlich Informationen über den Betrag, den Sie im Falle des Widerrufs gegebenenfalls zu zahlen haben; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;
- 10.a Angaben zur Laufzeit des Vertrages;
- 10.b Angaben zur Mindestlaufzeit des Vertrages;
11. Angaben zur Beendigung des Vertrages, insbesondere zu den vertraglichen Kündigungsbedingungen einschließlich etwaiger Vertragsstrafen; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;
12. die Mitgliedstaaten der Europäischen Union, deren Recht der Versicherer der Aufnahme von Beziehungen zu Ihnen vor Abschluss des Versicherungsvertrags zugrunde legt;
13. das auf den Vertrag anwendbare Recht, eine Vertragsklausel über das auf den Vertrag anwendbare Recht oder über das zuständige Gericht;
14. die Sprachen, in denen die Vertragsbedingungen und die in diesem Unterabschnitt genannten Vorabinformationen mitgeteilt werden, sowie die Sprachen, in denen sich der Versicherer verpflichtet, mit Ihrer Zustimmung die Kommunikation während der Laufzeit dieses Vertrags zu führen;
15. einen möglichen Zugang für Sie zu einem außergerichtlichen Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren und gegebenenfalls die Voraussetzungen für diesen Zugang; dabei ist aus-

drücklich darauf hinzuweisen, dass die Möglichkeit für Sie, den Rechtsweg zu beschreiten, hiervon unberührt bleibt;

16. Name und Anschrift der zuständigen Aufsichtsbehörde sowie die Möglichkeit einer Beschwerde bei dieser Aufsichtsbehörde.

Ende der Widerrufsbelehrung

5 Laufzeit des Vertrages und Kündigungsbedingungen

Sie sind das Versicherungsverhältnis für einen vereinbarten Zeitraum eingegangen. Diesen Zeitraum können Sie dem Antrag und dem Versicherungsschein entnehmen. Eine Kündigung ist für Sie und für uns erstmals zum Ende dieses Zeitraums möglich, sofern wir nichts anderes vereinbart haben.

Beträgt die Vertragsdauer mindestens ein Jahr, haben wir zusätzlich eine Verlängerung von Jahr zu Jahr für den Fall abgesprochen, dass der Vertrag nicht gekündigt wird. Sie und wir können dann immer zum Schluss des laufenden (Versicherungs-)Jahres kündigen.

Sie können Ihren Versicherungsvertrag täglich kündigen. Die Kündigung wird am gewünschten Kündigungstag um 24:00 Uhr wirksam. Die Kündigung ist im Kundenportal oder per Textform (z. B. E-Mail, Brief oder in Ihrem persönlichen Kundenportal) möglich.

Im Einzelfall können besondere Kündigungsrechte bestehen. Einzelheiten entnehmen Sie bitte den Versicherungsbedingungen, die Ihrem Vertrag zugrunde liegen.

6 Welches Recht für Ihren Vertrag gilt und welches Gericht bei Rechtsstreitigkeiten zuständig ist

Es gilt deutsches Recht.

Ihre Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag können Sie entweder bei dem Gericht Ihres Wohnsitzes geltend machen oder bei dem Gericht, das für unseren Geschäftssitz örtlich zuständig ist.

Unsere Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag können wir bei dem Gericht geltend machen, das für Ihren Wohnsitz örtlich zuständig ist. Wenn Sie den Versicherungsvertrag für Ihren Geschäfts- oder Gewerbebetrieb abgeschlossen haben, können wir uns alternativ auch an das Gericht des Ortes wenden, an dem sich der Sitz oder die Niederlassung Ihres Betriebes befindet.

7 In welcher Sprache wir mit Ihnen kommunizieren

Wir kommunizieren mit Ihnen in deutscher Sprache.

8 Was Sie tun können, wenn es zwischen Ihnen und uns zu Streitigkeiten kommt

Wir möchten, dass Sie mit uns zufrieden sind. Sollte dies einmal nicht der Fall sein, nehmen Sie bitte direkt Kontakt mit uns auf, damit wir die Angelegenheit klären können.

Außerdem haben Sie folgende Möglichkeiten:

Wenn Sie als Verbraucher:in mit unserer Entscheidung nicht zufrieden sind oder eine Verhandlung mit uns einmal nicht zu dem von Ihnen gewünschten Ergebnis geführt hat, können Sie sich an den Ombudsmann für private Versicherungen wenden:

Versicherungsombudsmann e.V.

Postfach 08 06 32

10006 Berlin

<https://www.versicherungsombudsmann.de>

Zudem können Sie sich an die zuständige Aufsichtsbehörde wenden:

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)

Graurheindorfer Straße 108
 53117 Bonn
 T 0228 4108-0
 F 0228 4108-1550
 E poststelle@bafin.de
 www.bafin.de

Selbstverständlich haben Sie auch die Möglichkeit, unmittelbar den Rechtsweg einzuschlagen.

9 Hinweise zum Datenschutz für Versicherungsnehmer, versicherte Personen oder sonstige am Vertrag beteiligte Personen (Stand: 03.2025)

Mit diesen Hinweisen informieren wir Sie über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch die andsafe AG und die Ihnen nach dem Datenschutzrecht zustehenden Rechte.

Verantwortlich für die Datenverarbeitung:

andsafe Aktiengesellschaft
 Provinzial-Allee 1
 48159 Münster
 E-Mail info@andsafe.de

Unseren Datenschutzbeauftragten erreichen Sie per Post unter der genannten Adresse mit dem Zusatz „Datenschutzbeauftragter“ oder per E-Mail unter: datenschutz@andsafe.de.

9.1 Zweck und Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung

Wenn wir personenbezogene Daten verarbeiten, so beachten wir stets alle maßgeblichen Rechtsvorschriften. Dazu gehören insbesondere:

- die EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO),
- das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) und
- die datenschutzrechtlich relevanten Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG)
- sowie alle weiteren maßgeblichen Gesetze

Wenn Sie den Antrag auf Versicherungsschutz stellen, benötigen wir einige Angaben von Ihnen, um den Vertrag mit Ihnen abschließen und das von uns übernommene Risiko einschätzen zu können. Kommt der Versicherungsvertrag zustande, verarbeiten wir diese Daten, zur Durchführung des Vertrages. So stellen wir Ihnen z. B. den Versicherungsschein aus oder schicken Ihnen eine Rechnung. Angaben zum Schaden benötigen wir, um prüfen zu können, ob ein Versicherungsfall eingetreten und wie hoch der Schaden ist.

Ohne die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten ist es uns weder möglich, einen Vertrag mit Ihnen abzuschließen, noch diesen durchzuführen.

Darüber hinaus benötigen wir Ihre personenbezogenen Daten, um versicherungsspezifische Auswertungen und Statistiken erstellen zu können. Diese sind z. B. erforderlich, für die Entwicklung, Anpassung und Kalkulation von Tarifen und um aufsichtsrechtliche Vorgaben erfüllen zu können. Die Daten aller bei der andsafe AG bestehenden Verträge nutzen wir für eine Betrachtung der gesamten Kundenbeziehung, beispielsweise zur Beratung hinsichtlich einer Vertragsanpassung bzw. -ergänzung oder für umfassende Auskunftserteilungen.

Rechtsgrundlage für die Verarbeitungen personenbezogener Daten für vorvertragliche und vertragliche Zwecke ist Artikel 6 Absatz 1b DSGVO. Soweit dafür besondere Kategorien personenbezogener Daten erforderlich sind, holen wir Ihre Einwilligung nach Artikel 9 Absatz 2a i. V. m. Artikel 7 DSGVO ein. Erstellen wir Statistiken mit diesen Datenkategorien, erfolgt dies auf der Grundlage von Artikel 9 Absatz 2j DSGVO i. V. m. § 27 BDSG.

Ihre Daten verarbeiten wir auch, um berechnete Interessen von uns oder Dritten zu wahren (Artikel 6 Absatz 1f DSGVO). Dies kann insbesondere erforderlich sein:

- zur Gewährleistung der IT-Sicherheit und des IT-Betriebes,
- zu Werbezwecken für unsere eigenen Versicherungsprodukte und für andere Produkte der Unternehmen des Provinzial Konzerns und seiner Vertriebs- und Kooperationspartner
- zum Aufbau und zur Optimierung maschineller Lernverfahren, mit denen - gegebenenfalls unter Zuhilfenahme öffentlich zugänglicher Daten - der Kundenservice, insbesondere bei Vertragsabschluss, während der Vertragslaufzeit und im Leistungsfall, verbessert werden soll
- für Markt- und Meinungsumfragen sowie
- zur Verhinderung und Aufklärung von Straftaten. Insbesondere nutzen wir Datenanalysen zur Erkennung von Hinweisen, die auf Versicherungsmissbrauch hindeuten können.

Zur sicheren Identifikation nutzen wir von Ihnen im Rahmen des Antrags oder der Vertragsbeziehung mitgeteilte Daten (z. B. Ihre IBAN) als zusätzliches Identifikationsmerkmal, etwa bei telefonischen Rückfragen oder zur Einrichtung und Nutzung des Kundenportals. Rechtsgrundlage hierfür ist unser berechtigtes Interesse gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO an einer verlässlichen Identifikation unserer Kunden.

Ihre Daten verwenden wir gemäß Artikel 6 Absatz 1f DSGVO außerdem, um persönliche Aspekte, insbesondere durch Verwendung mathematischer oder statistischer Verfahren, zu analysieren und darauf basierende Bewertungen und Prognosen vorzunehmen, um die individuelle Ansprache und Beratung zu optimieren. Für diese Bewertungen und Prognosen verwenden wir auch Ihre Adressdaten.

Soweit Sie uns hierzu jeweils eine Einwilligung erteilt haben, verarbeiten wir Ihre personenbezogenen Daten gemäß Artikel 6 Absatz 1a DSGVO ebenfalls zu Werbezwecken und zur Ansprache per E-Mail, SMS, soziale Medien, Messenger für unsere eigenen Versicherungsprodukte und für andere Produkte der Unternehmen des Provinzial Konzerns und seiner Vertriebs- und Kooperationspartner.

Schließlich verarbeiten wir Ihre personenbezogenen Daten, um unsere gesetzlichen Verpflichtungen erfüllen zu können. Dazu gehören aufsichtsrechtliche Vorgaben, handels- und steuerrechtliche Aufbewahrungspflichten und unsere Beratungspflicht. Auf Grund gesetzlicher und regulatorischer Vorgaben sind wir zudem zur Bekämpfung von Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung und vermögensgefährdenden Straftaten verpflichtet. Dabei werden auch Datenauswertungen vorgenommen. Als Rechtsgrundlage für die Verarbeitung dienen in diesem Fall die jeweiligen gesetzlichen Regelungen i. V. m. Artikel 6 Absatz 1c DSGVO.

Sollten wir Ihre personenbezogenen Daten für einen oben nicht genannten Zweck verarbeiten wollen, werden wir Sie im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen vorher darüber informieren.

9.2 Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Rückversicherer:

Von uns übernommene Risiken versichern wir bei speziellen Versicherungsunternehmen, sogenannten Rückversicherern. Dafür kann es erforderlich sein, Ihre Vertrags- und gegebenenfalls Schadendaten an einen Rückversicherer zu übermitteln, damit dieser sich ein eigenes Bild vom Risiko oder Versicherungsfall machen kann. Darüber hinaus ist es möglich, dass der Rückversicherer unser Unternehmen auf Grund seiner besonderen Sachkunde bei der Risiko- oder Leistungsprüfung sowie bei der Bewertung von Verfahrensabläufen unterstützt. Wir übermitteln Ihre Daten an den Rückversicherer nur, soweit dies für die Erfüllung unseres Versicherungsvertrages mit Ihnen erforderlich ist bzw. im zur Wahrung unserer berechtigten Interessen erforderlichen Umfang.

Vermittler:

Soweit Sie hinsichtlich Ihrer Versicherungsverträge von einem Vermittler betreut werden, verarbeitet dieser die Antrags-, Vertrags- und Schadendaten, die für den Abschluss und zur Durchführung des Vertrages benötigt werden. Zudem übermitteln wir diese Daten an den Vermittler, soweit dieser sie benö-

tigt, um Sie in Ihren Versicherungs- und Finanzdienstleistungsangelegenheiten betreuen und beraten zu können.

Datenverarbeitung in der Unternehmensgruppe:

Bestimmte Datenverarbeitungsvorgänge für die in der Provinzial Gruppe verbundenen Unternehmen werden zentral an spezialisierte Bereiche unserer Unternehmensgruppe übertragen. Darüber hinaus nehmen Bereiche unserer Unternehmensgruppe bestimmte Aufgaben (z. B. die Vertrags- und Schadenbearbeitung) übergreifend wahr. Soweit ein Versicherungsvertrag zwischen Ihnen und einem oder mehreren Unternehmen der Gruppe besteht, können Ihre Daten etwa zur Verwaltung von Anschriftendaten, für den telefonischen Kundenservice, zur Vertrags- und Leistungsbearbeitung, für In- und Exkasso oder zur gemeinsamen Postbearbeitung sowie auch für Zwecke des Direktmarketings innerhalb der Unternehmensgruppe verarbeitet werden. In unserer Dienstleisterliste finden Sie die Unternehmen, die an der zentralen oder übergreifenden Datenverarbeitung teilnehmen.

Externe Dienstleister:

Wir bedienen uns zur Erfüllung unserer vertraglichen und gesetzlichen Pflichten zum Teil externer Dienstleister. Eine Auflistung der Unternehmen, die an einer Datenverarbeitung innerhalb der Unternehmensgruppe teilnehmen, sowie die externen von uns eingesetzten Auftragnehmer und Dienstleister, zu denen nicht nur vorübergehende Geschäftsbeziehungen bestehen, können Sie jederzeit schriftlich bei uns anfordern und können die jeweils aktuelle Version unserer Internetseite unter folgenden Links entnehmen:

<https://andsafe.de/datenschutz/>

Gerne stellen wir Ihnen die Dienstleisterliste auch schriftlich per Post unter den oben genannten Adressen oder per E-Mail unter info@andsafe.de zur Verfügung.

Weitere Empfänger:

Darüber hinaus können wir Ihre personenbezogenen Daten an weitere Empfänger übermitteln, wie etwa an Behörden zur Erfüllung unserer gesetzlichen Mitteilungspflichten (z. B. Sozialversicherungsträger, Finanz- oder Strafverfolgungsbehörden, Kraftfahrt-Bundesamt, Zulassungsbehörde).

9.3 Dauer der Datenspeicherung

Wir löschen Ihre personenbezogenen Daten, sobald sie für die oben genannten Zwecke nicht mehr erforderlich sind. Dabei kann es vorkommen, dass wir Daten so lange aufbewahren, bis keine Ansprüche mehr gegen unser Unternehmen geltend gemacht werden können (gesetzliche Verjährungsfrist von drei oder bis zu dreißig Jahren). Zudem speichern wir Ihre personenbezogenen Daten, soweit wir dazu gesetzlich verpflichtet sind. Entsprechende Nachweis- und Aufbewahrungspflichten ergeben sich unter anderem aus dem Handelsgesetzbuch, der Abgabenordnung und dem Geldwäschegesetz. Die Speicherfristen betragen danach bis zu zehn Jahre.

9.4 Ihre Rechte

Sie können unter der oben genannten Adresse Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten verlangen. Darüber hinaus können Sie unter bestimmten Voraussetzungen die Berichtigung oder die Löschung Ihrer Daten verlangen. Ihnen kann weiterhin ein Recht auf Einschränkung der Verarbeitung Ihrer Daten sowie ein Recht auf Herausgabe der von Ihnen bereitgestellten Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zustehen.

Widerspruchsrecht, Artikel 21 DSGVO

Sie haben das Recht, einer Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten zu Zwecken der Direktwerbung jederzeit formlos zu widersprechen.

Ebenso können Sie jederzeit formlos mit Wirkung für die Zukunft der Verarbeitung für Zwecke zur Optimierung der individuellen Ansprache und Beratung widersprechen.

Verarbeiten wir Ihre Daten zur Wahrung berechtigter Interessen, können Sie dieser Verarbeitung jederzeit formlos widersprechen, wenn sich aus Ihrer besonderen Situation Gründe ergeben, die gegen die Datenverarbeitung sprechen.

9.5 Ihr Beschwerderecht

Sie haben die Möglichkeit, sich mit einer Beschwerde an den oben genannten Datenschutzbeauftragten oder an die zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde zu wenden:

Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen

Postfach 20 04 44
40102 Düsseldorf
Tel. +49 211 38424-0
Fax +49 211 38424-10
E-Mail: poststelle@ldi.nrw.de
Homepage: <https://www.ldi.nrw.de>

9.6 Datenaustausch mit Ihrem früheren Versicherer

Um Ihre Angaben bei Abschluss des Versicherungsvertrages (z. B. zur Mitnahme eines Schadensfreiheitsrabattes in der Kfz-Haftpflichtversicherung) bzw. Ihre Angaben bei Eintritt des Versicherungsfalles überprüfen und bei Bedarf ergänzen zu können, kann im dafür erforderlichen Umfang ein Austausch von personenbezogenen Daten mit dem von Ihnen im Antrag benannten früheren Versicherer erfolgen.

Auch sonst bedarf es in bestimmten Fällen, wie z. B. der Doppelversicherung, bei einem gesetzlichen Forderungsübergang oder bei einem Schadenteilungsabkommen, eines Austausches von personenbezogenen Daten unter den Versicherern. Dabei werden Daten des Betroffenen weitergegeben, wie Name und Anschrift, Kfz-Kennzeichen, Art des Versicherungsschutzes und des Risikos, oder Angaben zum Schaden, wie Schadenhöhe und Schadentag.

9.7 Automatisierte Einzelfallentscheidungen

Aufgrund Ihrer Angaben zum Versicherungsfall, der zu Ihrem Vertrag gespeicherten Daten sowie gegebenenfalls von Dritten hierzu erhaltenen Informationen entscheiden wir in Einzelfällen vollautomatisiert über das Zustandekommen von Verträgen oder unsere Leistungspflicht. Die vollautomatisierten Entscheidungen beruhen auf vom Unternehmen vorher festgelegten Regeln zur Gewichtung der Informationen: Hierbei werden Prüfberichte unserer Dienstleister herangezogen. Abweichungen werden automatisch bei Zahlungen berücksichtigt. Zur Nachvollziehbarkeit erhalten Sie immer zusätzlich eine detaillierte Aufstellung.

9.8 Bonitätsauskünfte

Zur Wahrung unserer berechtigten Interessen holen wir bei Vertragsabschluss sowie bei Bedarf während der laufenden Geschäftsbeziehung Bonitätsauskünfte bei Auskunfteien ein. Dies dient der Vertragsverwaltung und -abwicklung sowie der Bewertung Ihres Zahlungsverhaltens. Zudem übermitteln wir während der Vertragslaufzeit Informationen über nicht vertragsgemäßes Verhalten (z. B. offene

Forderungen oder Hinweise auf Versicherungsmissbrauch) an Auskunftsteilen, die diese Daten Anderen zur Risikobewertung und Anspruchsprüfung zur Verfügung stellen können.

Sofern eine Bonitätsprüfung eine Einwilligung erfordert, holen wir diese gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a) DSGVO vorab ein. Die von der Auskunftsteil bereitgestellten Informationen enthalten Bonitätsmerkmale und Hinweise zu Ihrem Zahlungsverhalten. Diese Prüfung hilft uns, Zahlungsausfallrisiken zu minimieren und die Interessen aller Versicherten zu schützen.

Im Rahmen der Bonitätsprüfung können auch Informationen über finanzielle Unregelmäßigkeiten einfließen. Diese reichen von ersten Zahlungsschwierigkeiten bis hin zu behördlich oder gerichtlich bestätigten Einträgen und betreffen sowohl vorgerichtliche als auch laufende oder abgeschlossene Verfahren, die auf finanzielle Herausforderungen hindeuten können.

Erforderlichenfalls können Ergebnisse der Bonitätsprüfung an unsere Vertriebspartner weitergegeben werden, um eine ordnungsgemäße Beratung sicherzustellen. Die Rechtsgrundlage hierfür ist Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f) DSGVO.

9.9 Datenerhebung bei sonstigen Dritten

Außerdem erheben wir zur Wahrung unserer berechtigten Interessen personenbezogene Daten bei Dritten (auch öffentlichen Stellen) zum Zwecke der Risikoprüfung, des Forderungsmanagements, der Einhaltung von Finanzsanktions- bzw. Embargobestimmungen und der Adressprüfung (siehe Dienstleisterliste).

9.10 Weitere Informationen zur infoscore Consumer Data GmbH

Wir übermitteln Ihre Daten (Name, Adresse und gegebenenfalls Geburtsdatum) zum Zweck der Bonitätsprüfung an die infoscore Consumer Data GmbH, Rheinstraße 99, 76532 Baden-Baden.

Rechtsgrundlagen dieser Übermittlungen sind Artikel 6 Absatz 1b und Artikel 6 Absatz 1f der DSGVO. Übermittlungen auf der Grundlage dieser Bestimmungen dürfen nur erfolgen, soweit dies zur Wahrnehmung berechtigter Interessen unseres Unternehmens oder Dritter erforderlich ist und nicht die Interessen der Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen.

Detaillierte Informationen zur ICD i. S. d. Artikel 14 DSGVO, d. h. Informationen zum Geschäftszweck, zu Zwecken der Datenspeicherung, zu den Datenempfängern, zum Selbstauskunftsrecht, zum Anspruch auf Löschung oder Berichtigung usw. finden Sie unter folgendem Link: <https://www.experian.de/content/dam/noindex/emea/germany/informationsblatt-art-14.pdf>.

10 Allgemeine Bedingungen für die Kommunikation zwischen Versicherungsnehmer und andsafe AG / Verbindlichkeit des Kundenportals

10.1 Vertragsverwaltung über das Kundenportal

Ihr Vertrag wird über das Kundenportal der andsafe AG online verwaltet. Die persönliche Kontaktaufnahme ist zusätzlich im Rahmen der üblichen Geschäftszeiten über unseren „Hilfe & Kontakt“-Bereich auf unserer Webseite www.andsafe.de möglich.

Versicherungsscheine, Nachrichten und sonstige Dokumente werden Ihnen, soweit sie für den elektronischen Versand geeignet sind und für sie eine postalische Zustellung aufgrund gesetzlicher Vorgaben nicht zwingend ist, elektronisch in Ihrem persönlichen Kundenportal der andsafe AG zugestellt.

Dazu stellen wir Ihnen ein persönliches Kundenportal unter [Kundenportal-Login](#) bereit. Mit dem Antrag auf Versicherungsschutz bestätigen Sie Ihr Kundenportal als Empfangseinrichtung zur rechtswirksamen Übermittlung von Dokumenten und Willenserklärungen. Der Zugang erfolgt über die Eingabe Ihrer E-Mail-Adresse und eines durch Sie frei gewählten Passworts.

Wir werden Sie per E-Mail benachrichtigen, wenn ein neues Dokument in das Kundenportal eingestellt wurde. Die andsafe AG verwendet dabei eine Transportverschlüsselung nach Stand der Technik, welche eine abgesicherte und zuverlässige Datenübertragung zwischen der andsafe AG und Ihrem E-Mail-Provider (E-Mail-Anbieter) ermöglicht, soweit Ihr Provider eine solche Transportverschlüsselung unterstützt. Ein Verschlüsselungsschutz für den Zugriff auf den Inhalt der E-Mail nach Posteingang in Ihrem Account besteht nicht. Hier sollten Sie ggf. selbst Sicherheitsmaßnahmen ergreifen (z. B. durch Löschen der E-Mail, nachdem Sie die Daten anderweitig gesichert haben).

10.2 Aktivierung des persönlichen Kundenportals

Mit dem Abschluss des Versicherungsvertrages verpflichten Sie sich, die Registrierung im andsafe Kundenportal unverzüglich durchzuführen. Dazu erhalten Sie nach Abschluss Ihres Versicherungsvertrages eine E-Mail, die einen Link zur Registrierung enthält.

10.3 Vermittlung und Betreuung durch einen Versicherungsmakler

Diese Vereinbarung aus Ziffer 10 Abs. 1 und 2 gilt nicht, wenn der Vertrag von einem von Ihnen hierzu bevollmächtigten Versicherungsmakler vermittelt und betreut wird. Teilt uns der Versicherungsmakler mit, dass eine Verwaltung des Versicherungsvertrages im Kundenportal nicht gewünscht ist, erklären Sie sich damit einverstanden, dass sämtlicher Schriftverkehr sowie die Übermittlung von Dokumenten und Willenserklärungen über den von Ihnen bevollmächtigten Versicherungsmakler erfolgt. An den von Ihnen beauftragten Versicherungsmakler übermittelte Vertragsinformationen, Vertragsklärungen oder sonstiger Schriftverkehr gelten als Ihnen zugestellt.

Es steht Ihnen frei, die Registrierung im Kundenportal zu einem späteren Zeitpunkt vorzunehmen.

Sollte die Betreuung durch einen Versicherungsmakler aufgelöst werden, sind Sie verpflichtet uns dies unverzüglich mitzuteilen. In diesem Fall würden die Regelungen aus Ziffer 10 Abs. 1 und 2 erneut verpflichtend für Sie gelten.

Kundeninformation
andsafe Fahrradversicherung

Versicherungsbedingungen

Stand: 06.2026

andsafe Aktiengesellschaft

Postanschrift:
Provinzial-Allee 1
48159 Münster
E: info@andsafe.de
www.andsafe.de

Handelsregister: Registergericht Amtsgericht Münster, Registernummer: HRB 17592
Vorstand: Dr. Christian Brandt, Florian Knackstedt, Christian Koch, Stephan Reinarz
Vorsitzende des Aufsichtsrats: Nina Schmal
Bankverbindung: Helaba, IBAN DE95 3005 0000 0003 3400 15, BIC WELADED33
Umsatzsteuer-Identifikationsnummer gemäß § 27a Umsatzsteuergesetz: DE815809102

Inhalt

1	Besondere Bestimmungen zur Fahrradversicherung	21
1.1	Versicherte Sachen	21
1.1.1	Fahrrad	21
1.1.2	Mietfahrrad	21
1.1.3	Weiteren mitversicherte Sachen	21
1.2	Versicherte Nutzung	21
1.3	Versicherte Personen	22
1.4	Versicherte Gefahren und Schäden	22
1.4.1	Diebstahl des Fahrrads und mitversicherter Sachen (sofern vereinbart)	22
1.4.2	Reparatur des Fahrrads wegen Beschädigung u.a. Sturz oder Unfall (sofern vereinbart)	23
1.4.3	Reparatur des Fahrrads wegen Verschleiß (sofern vereinbart)	24
1.5	Fahrradschutzbrief (sofern vereinbart)	25
1.5.1	Versicherungsfall	25
1.5.2	Versicherte Personen	26
1.5.3	Versichertes Fahrrad	26
1.5.4	Wo Versicherungsschutz besteht und wie andsafe die Leistung erbringt	26
1.5.5	Leistungen	26
1.5.6	Begriffsdefinitionen	29
1.5.7	Ausschlüsse und Leistungskürzungen	29
1.5.8	Obliegenheiten nach Schadeneintritt	30
1.5.9	Folgen einer Obliegenheitsverletzung	30
1.6	Leistungsumfang	30
1.6.1	Maximale Entschädigungshöhe	30
1.6.2	Entschädigung bei einem Teilschaden	31
1.6.3	Entschädigung bei einem Totalschaden oder Verlust	31
1.6.4	Nachweispflicht	32
1.6.5	Umsatzsteuer	32
1.6.6	Unterversicherung	32
1.7	Reisegepäck	32
1.7.1	Definition Reise	32
1.7.2	Versicherte Sachen	32
1.7.3	Wann Versicherungsschutz besteht	32
1.7.4	Nicht versicherte Schäden und Sachen	32
1.7.5	Leistungsumfang	33

2	Allgemeine Bestimmungen zur Fahrradversicherung	34
2.1	Wo Versicherungsschutz besteht	34
2.2	Selbstbeteiligung	34
2.2.1	Diebstahl	34
2.2.2	Reparatur	34
2.2.3	Verschleiß	34
2.2.4	Schutzbrief	34
2.2.5	Reisegepäck	34
2.2.6	Anwendung der Selbstbeteiligung bei mehreren Schadenarten	34
2.3	Versicherte Mehrkosten durch Wertsteigerung	34
2.4	Wann generell kein Versicherungsschutz besteht	34
2.5	Besserstellungsklausel	35
2.5.1	Versicherungsschutz durch Vorvertrag	35
2.5.2	Vorvertrag bei einem anderen Versicherer	35
2.5.3	Abweichende Versicherungssummen und Selbstbeteiligungen	35
2.5.4	Von der Erweiterung ausgeschlossen sind	36
2.6	Best-Leistungsgarantie	36
2.7	Summen- und Konditionsdifferenzdeckung	36
2.8	Beginn des Versicherungsschutzes	37
2.9	Beiträge, Zahlungs- und Versicherungsperiode	37
2.9.1	Zahlungs- und Versicherungsperiode	37
2.9.2	Umstellung der Zahlungsperiode	37
2.9.3	Zahlung des ersten Beitrags	37
2.9.4	Zahlung der Folgebeiträge	37
2.9.5	Kontodeckung bei SEPA-Lastschriftverfahren	38
2.9.6	Beitrag bei vorzeitigem Vertragsende	38
2.10	Dauer und Ende des Versicherungsvertrages	38
2.10.1	Vertragsdauer	38
2.10.2	Automatische Vertragsverlängerung	38
2.10.3	Vertragsende bei Wegfall versicherter Interessen	38
2.10.4	Weiterführung des Vertrages nach Diebstahl oder Totalschaden	38
2.11	Verjährung von Ansprüchen	39
2.12	Kündigung nach einem Versicherungsfall	39
2.12.1	Kündigung durch den Versicherungsnehmer	39
2.12.2	Kündigung durch andsafe	39
2.13	Vertragsänderungen	39
2.14	Entschädigung aus anderen Verträgen	39
2.15	Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalls	40
2.15.1	Sicherung des Fahrrads mit einem Schloss	40
2.15.2	Pflege des Fahrrads	40
2.15.3	Codierung des Fahrrads	40
2.16	Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalls	40

2.16.1	Anzeige- und Meldepflichten	40
2.16.2	Einzureichende Unterlagen	40
2.16.3	Genehmigung von Reparaturkosten	40
2.16.4	Auskunftspflicht	40
2.16.5	Schadenminderungspflicht	41
2.17	Rechtsfolgen bei Obliegenheitsverletzung	41
2.18	Verzicht auf die Anrechnung grober Fahrlässigkeit	41
2.19	Wenn das abhandengekommene Fahrrad wiederaufgefunden wird	41
2.20	Beitragsanpassung	41
2.21	Schlussbestimmungen	42
2.21.1	Geltende Rechtsvorschriften	42
2.21.2	Ausschluss des Anspruchs auf Entschädigung	42
2.21.3	Zuständiges Gericht	42
2.21.4	Anzuwendendes Recht	42
2.21.5	Embargos	42

1 Besondere Bestimmungen zur Fahrradversicherung

1.1 Versicherte Sachen

1.1.1 Fahrrad

Der Versicherungsschutz bezieht sich nur auf das Fahrrad, das im Versicherungsschein genannt ist. Kein Versicherungsschutz besteht für Fahrräder, für die eine Versicherungs- oder Führerscheinplicht besteht. Des Weiteren bieten wir für Fahrräder, die nicht durch einen Fahrradfachhandel zusammengebaut worden sind (Eigenbauten / Umbauten), keinen Versicherungsschutz.

1.1.2 Mietfahrrad

Versicherungsschutz besteht auch für Fahrräder, die Sie bzw. eine mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebende Person von einem gewerblichen Anbieter für maximal 14 Tage gemietet haben. Dabei kann der gewerbliche Anbieter auch eine Fachwerkstatt sein, die Ihnen ein Fahrrad kostenfrei zur Verfügung stellt, solange sich das versicherte Fahrrad in Reparatur befindet. Zur Höchstersatzleistung für Mieträder siehe Ziffer 1.6.1. Für den Umfang des Versicherungsschutzes gelten die Leistungsbausteine, die wir mit Ihnen vereinbart und im Versicherungsschein aufgeführt haben. Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden durch Verschleiß.

1.1.3 Weitere mitversicherte Sachen

1.1.3.1 Fahrradteile

Mitversichert sind fest mit dem Fahrrad verbundene Teile, die dazu beitragen, dass es genutzt werden kann (z. B. Sattel, Lenker, Lampen, Gepäckträger). Bei Pedelecs sind auch der Akku und das Lade- und Steuergerät versichert. Sofern der Diebstahlschutz vereinbart wurde, gilt, dass lose Fahrradteile (Fahrradteile sind nur Teile, die in direkter Verbindung mit dem Fahrrad stehen) nur gegen einfachen Diebstahl mitversichert sind, wenn sie zusammen mit dem versicherten Fahrrad entwendet werden. Versicherungsschutz besteht auch für Ihren Fahrradhelm, selbst wenn dieser nicht mit dem versicherten Fahrrad verbunden ist.

1.1.3.2 Fahrradanhänger

Fahrradanhänger sind bis zu einem Neuwert von 150 Euro ohne besondere Benennung mitversichert, wenn dieser mit dem versicherten Fahrrad fest verbunden ist. Wird dieser Wert überschritten, so entfällt die Mitversicherung komplett. Der Betrag für den Anhänger wird nicht auf die Versicherungssumme angerechnet, sondern zusätzlich gezahlt.

1.1.3.3 Reisegepäck

Versichert ist das Reisegepäck, das auf einer Reise mit dem versicherten Fahrrad üblicherweise mitgeführt wird. Siehe Ziffer 1.7.

1.2 Versicherte Nutzung

Eine private Nutzung im Sinne dieser Bestimmungen liegt vor, wenn das Fahrrad überwiegend vom Versicherungsnehmer selbst genutzt wird. Hierzu zählen insbesondere alle privat motivierten Fahrten einschließlich der Teilnahme an Trainings- und Übungsfahrten, sofern diese nicht auf eigens dafür abgesperrten Wegen, Straßen und Plätzen durchgeführt werden. Eine Versicherung für die Teilnahme an (Rad-) Sportveranstaltungen besteht nur dann, wenn das primäre Ziel nicht auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ausgerichtet ist, keine Startnummern vergeben werden und keine Zeitmessungen durchgeführt werden, siehe Ziffer 2.4.

Eine Nutzung für dienstliche Fahrten ist mitversichert, sofern das Fahrrad ausschließlich vom Versicherungsnehmer dafür genutzt wird. Nicht versichert ist die Nutzung im Rahmen

eines Gewerbes, wenn die Nutzung des Fahrrads unmittelbar der Ausübung des Gewerbes dient (z. B. Fahrradvermietung, Kurier- und Lieferdienste, Fahrräder als Werbeflächen, Coffeebikes und ähnliche Nutzungen).

1.3 Versicherte Personen

Versicherungsschutz besteht zunächst für die im Versicherungsschein genannte Person, die das Fahrrad erworben hat, also Sie als Versicherungsnehmer. Sie müssen Ihren Wohnsitz in Deutschland haben. Mitversichert sind darüber hinaus Personen, die mit Ihrem Wissen und Willen das Fahrrad nutzen (berechtigte Nutzer).

Die Rechte und Pflichten aus diesem Versicherungsvertrag stehen nur Ihnen als Versicherungsnehmer zu. Sie müssen sich das Handeln und Unterlassen der berechtigten Nutzer wie eigenes Handeln und Unterlassen zurechnen lassen.

1.4 Versicherte Gefahren und Schäden

Das Fahrrad ist nur dann gegen die folgenden Gefahren/Schäden versichert, wenn wir dies ausdrücklich vereinbart und im Versicherungsschein festgehalten haben.

1.4.1 Diebstahl des Fahrrads und mitversicherter Sachen (sofern vereinbart)

Versicherungsschutz besteht, wenn das Fahrrad und/oder mitversicherte Sachen (Ziffer 1.1.3) entwendet werden. Lose mit dem Fahrrad verbundene Teile ersetzen wir nur, wenn der Dieb sie zusammen mit dem Fahrrad entwendet hat.

1.4.1.1 Diebstahl

Versicherungsschutz besteht, wenn das versicherte Fahrrad entwendet wurde und zum Zeitpunkt der Entwendung abgeschlossen, also gegen Diebstahl gesichert war. Einer abschließbaren Diebstahlsicherung gleichgestellt ist z. B. die Befestigung an einem Fahrradträger mit allen verfügbaren abgeschlossenen Sicherungen oder die Lagerung in einem verschlossenen Innen- oder Kofferraum eines Fahrzeugs.

1.4.1.2 Einbruchdiebstahl

Versicherungsschutz besteht auch, wenn das versicherte Fahrrad aus einem Raum in einem Gebäude entwendet wird, der gewaltsam aufgebrochen wurde. Räumen gleichgesetzt sind abschließbare Container oder vergleichbare Behältnisse. Handelt es sich um Räume, die gemeinschaftlich genutzt werden, besteht nur dann Versicherungsschutz, wenn das Fahrrad durch eine abschließbare Diebstahlsicherung gesichert ist.

Einer abschließbaren Diebstahlsicherung gleichgestellt ist:

- Die Befestigung an einem Fahrradträger an einem Fahrzeug, sofern der Fahrradträger über entsprechende Sicherungen verfügt und diese auch genutzt werden.
- Die Lagerung/Das Abstellen des Fahrrads in einem verschlossenen Innenraum (auch Kofferraum) eines Fahrzeugs.
- Die Lagerung/Das Abstellen in einem verschlossenen Raum bzw. in einem verschlossenen Gebäude.

1.4.1.3 Raub

Versicherungsschutz besteht auch dann, wenn das Fahrrad geraubt wurde. Das ist der Fall, wenn einer der folgenden Punkte vorliegt:

- Eine Person hat gegen Sie Gewalt angewendet, um den Widerstand gegen die Wegnahme des Fahrrads auszuschalten.
- Sie haben einer Person das Fahrrad überlassen, weil sie Ihnen körperliche Gewalt an Ort und Stelle angedroht hat.

- Ihnen wurde das Fahrrad weggenommen, weil Ihre Widerstandskraft z. B. infolge einer Ohnmacht oder eines Herzinfarktes ausgeschaltet war. Ihre körperliche Beeinträchtigung muss unmittelbar vor der Wegnahme bestanden haben und durch einen Unfall oder eine sonstige nicht selbst verschuldete Ursache entstanden sein.

Das Gleiche gilt, wenn nicht Sie, sondern ein berechtigter Nutzer (vgl. Ziffer 1.3) Raubopfer geworden ist.

1.4.1.4 Plünderung

Es besteht Versicherungsschutz, wenn das Fahrrad bei einer gewalttätigen Demonstration oder durch eine sonstige Handlung zerstört wird, bei der die öffentliche Ordnung teilweise zusammenbricht. Gleiches gilt, wenn das Fahrrad bei einer solchen Demonstration bzw. durch eine solche Handlung abhandenkommt.

1.4.1.5 Trickdiebstahl

Versichert ist auch das Abhandenkommen des Fahrrads durch einen Trickdiebstahl. Ein solcher liegt vor, wenn eine Person Sie bzw. den berechtigten Nutzer täuscht, um das Fahrrad ungehindert an sich nehmen zu können.

1.4.1.6 Unterschlagung

Außerdem besteht Versicherungsschutz für das Abhandenkommen des Fahrrads durch Unterschlagung. Unterschlagung im Sinne dieser Bedingungen liegt vor, wenn ein Dritter das Fahrrad nicht herausgibt, obwohl er dazu aufgefordert wurde und das Fahrrad nicht behalten darf. Ist es rechtlich unstrittig, dass der Dritte das Fahrrad widerrechtlich nutzt bzw. die Herausgabe verweigert, ersetzen wir das Fahrrad. Voraussetzung ist, dass Sie uns gleichzeitig den Anspruch auf das Eigentum an dem unterschlagenen Fahrrad übertragen und uns bei der Durchsetzung unseres Eigentumsanspruchs (außergerichtlich und/oder gerichtlich) unterstützen.

1.4.1.7 Wann kein Versicherungsschutz besteht

Kein Versicherungsschutz besteht

- bei Verlieren, Stehen- oder Liegenlassen;
- bei einem Fahrraddiebstahl, wenn das Fahrrad nicht gemäß Ziffer 1.4.1.1 gegen Diebstahl gesichert war;
- für lose mit dem Fahrrad verbundene Teile, es sei denn, diese wurden zusammen mit dem versicherten Fahrrad entwendet.

1.4.2 Reparatur des Fahrrads wegen Beschädigung u.a. Sturz oder Unfall (sofern vereinbart)

1.4.2.1 Versicherte Schäden

Die folgenden Schäden am Fahrrad sind versichert:

- Unfallschäden;
- Schäden durch Unfall eines Transportmittels (sofern das Fahrrad ordnungsgemäß gesichert war und das Transportmittel zum Transport des Fahrrads geeignet ist);
- Fall- oder Sturzschaen;
- Schaen durch Brand, Blitzschlag, oder Explosion;
- Schaen durch Sturm, Hagel, Überschwemmung, eine Lawine oder einen Erdrutsch;
- Bedienfehler oder unsachgemäße Handhabung;
- Elektronikschäden an allen elektronischen Komponenten (Steuergeräte, Motoren, Akkus) - nicht versichert sind jedoch Schäden durch eine fehlerhafte Software bzw. wenn diese Komponenten unsachgemäß eingebaut oder verwendet werden;
- Feuchtigkeitsschäden am Akku sowie an Motor- und Steuerungsgeräten;
- Kabelbruch am versicherten Fahrrad und am Ladegerät;

- Schäden durch Tierbiss an der Verkabelung
- Konstruktions-, Produktions- oder Materialfehler (nach Ablauf der gesetzlichen Gewährleistungsfrist von 24 Monaten);
- Bei mut- und böswilliger Beschädigung oder Zerstörung durch unbekannte Dritte.

1.4.2.2 Nicht versicherte Schäden

Kein Versicherungsschutz besteht für:

- Aufwendungen durch Wartungs-, Service- oder Inspektionskosten;
- Schäden durch Rost oder Oxidation;
- Alterung und Materialermüdung, es sei denn, es handelt sich um einen Verschleißschaden (sofern vereinbart) nach Ziffer 1.4.3.1 ;
- Schäden, für die der Hersteller des Fahrrads, der Verkäufer, eine mit der Reparatur des Fahrrads beauftragte Person oder ein sonstiger Dritter aufgrund einer vertraglichen oder gesetzlichen Verpflichtung aufkommen muss;
- Schäden, die die Nutzung des Fahrrads nicht beeinträchtigen (z. B. Schrammen oder Schäden an der Lackierung);
- Kein Versicherungsschutz besteht für den Nutzungsausfall, wenn das Fahrrad nach einem Versicherungsfall nicht mehr genutzt werden kann;

Schäden und Folgeschäden die wie folgt entstehen:

- durch Manipulationen des Antriebssystems,
- durch nicht fachgerechte Ein- oder Umbauten,
- durch unsachgemäße Reparaturen,
- durch eine ungewöhnliche Verwendung des Fahrrads oder
- durch die Reinigung des Fahrrads.

1.4.3 Reparatur des Fahrrads wegen Verschleiß (sofern vereinbart)

1.4.3.1 Versicherte Schäden

Verschleißschäden an allen Komponenten sind mitversichert, sofern

- der Verschleiß im Rahmen der üblichen Nutzung des versicherten Fahrrads und nachweislich nach Abschluss des Versicherungsvertrages entstanden ist.
- der Verschleiß Folge von Alterung oder Abnutzung ist und die Gebrauchsfähigkeit des Fahrrads mindert.
- das Fahrrad bzw. die Komponenten entsprechend der Hersteller- bzw. Händlervorgaben gewartet wurden.
- das versicherte Fahrrad zum Schadenzeitpunkt nicht älter als 5 Jahre ist. Die Frist beginnt mit dem Tag des Fahrradkaufs (Rechnungsdatum der ersten Verkaufsrechnung). Das gilt auch, wenn einzelne Komponenten (z. B. Akku) jünger als 5 Jahre sind.
- der Verschleißschaden frühestens drei Monate nach Abschluss des Versicherungsvertrages auftritt.

Bei Verschleißschäden erstatten wir die notwendigen Reparaturkosten (Ersatzteile gleicher Art und Güte) sowie den Arbeitslohn. Bei einem versicherten Verschleißschaden an einem Akku ersetzen wir die Kosten für den Austausch durch einen baugleichen Akku, wenn die tatsächlich nutzbare Kapazität des auszutauschenden Akkus dauerhaft weniger als 70 % der vom Hersteller angegebenen technischen Leistungskapazität beträgt. Nach einer Entschädigungsleistung, die durch Verschleißschäden notwendig wird, beginnt für Reifen, Bremsen und Teile des Antriebsstrangs (Kette, Kassette, Schaltwerk, Umwerfer, Tretlager, Kettenblatt) jeweils eine erneute 6-monatige Wartezeit am Ersten des Monats, der auf den Auszahlungstag folgt.

1.4.3.2 Nicht versicherte Schäden

Kein Versicherungsschutz besteht für:

- Aufwendungen durch Wartungs-, Service- oder Inspektionskosten;
- Schäden durch Rost oder Oxidation;
- Schäden, für die der Hersteller des Fahrrads, der Verkäufer, eine mit der Reparatur des Fahrrads beauftragte Person oder ein sonstiger Dritter aufgrund einer vertraglichen oder gesetzlichen Verpflichtung aufkommen muss;
- Schäden, die die Nutzung des Fahrrads nicht beeinträchtigen (z. B. Schrammen oder Schäden an der Lackierung);
- Kein Versicherungsschutz besteht für den Nutzungsausfall, wenn das Fahrrad nach einem Versicherungsfall nicht mehr genutzt werden kann;

Schäden und Folgeschäden die wie folgt entstehen:

- durch Manipulationen des Antriebssystems,
- durch nicht fachgerechte Ein- oder Umbauten,
- durch unsachgemäße Reparaturen,
- durch eine ungewöhnliche Verwendung des Fahrrads oder
- durch die Reinigung des Fahrrads.

1.5 Fahrradschutzbrief (sofern vereinbart)

Wenn Sie zusätzlich den Fahrradschutzbrief abgeschlossen haben, sorgen wir dafür, dass Sie und jeder berechtigte Nutzer Ihres Fahrrads bei Eintritt eines Versicherungsfalls schnell Hilfe erhält. Voraussetzung ist, dass die Hilfe über die Telefonnummer 0251-95202975 angefordert wird.

Bei Anrufen aus dem Ausland lautet die Nummer (0049)251-95202975. Die Gesamtleistung für alle versicherten Kosten des Fahrradschutzbriefes sind auf 10.000 Euro begrenzt. Diese Kosten werden nicht auf die Versicherungssumme angerechnet.

1.5.1 Versicherungsfall

Ein Versicherungsfall liegt vor, wenn

- das versicherte Fahrrad aus einem der folgenden Gründe nicht mehr genutzt werden kann: Beschädigung, Diebstahl (auch Teilediebstahl, wenn dies die Fahrbereitschaft aufhebt), Unfall (Definition folgt sogleich), Sturz, Reifenpanne, mechanische Mängel (z. B. Ketten- oder Rahmenbruch) und/oder
- Sie aufgrund von Verletzungen, die Sie während der Fahrt erlitten haben, nicht mehr weiterfahren können, und
- Sie den Anspruch auf Leistungen aus dem Fahrradschutzbrief selbst oder durch eine beauftragte Person beim Notfalltelefon geltend machen.

Mit dem Begriff des Unfalls ist jedes Ereignis gemeint, das unmittelbar von außen mit mechanischer Gewalt auf das versicherte Fahrrad einwirkt und dafür sorgt, dass es nicht mehr fahrbereit ist bzw. sich nicht mehr in einem verkehrssicheren Zustand befindet.

Kein Versicherungsfall liegt vor, wenn das Fahrrad aus den folgenden Gründen ausfällt:

- Die Akkus sind entladen.
- Es ist nicht ausreichend Druck auf den Reifen, was durch Gebrauch einer Luftpumpe behoben werden kann.
- Das Fahrrad befindet sich in einem nach der Straßenverkehrsordnung unzulässigen Zustand, was dazu führt, dass Ihnen die Weiterfahrt untersagt oder aufgrund weiterer Umstände, die von außen hinzutreten, unmöglich gemacht wird.

1.5.2 Versicherte Personen

Versichert ist jeder berechtigte Nutzer Ihres bei uns versicherten Fahrrads.

1.5.3 Versichertes Fahrrad

Versichert ist das Fahrrad, für das Versicherungsschutz im Rahmen der Fahrradversicherung für Fahrräder und Pedelecs bei andsafe besteht. Voraussetzung ist, dass es weder gewerblich genutzt wird, noch versicherungspflichtig ist (vgl. Ziffer 1.1.1). Ebenfalls versichert sind mitgeführte Fahrradanhänger, sofern diese nicht gewerblich genutzt werden (vgl. Ziffer 1.1.3.2).

1.5.4 Wo Versicherungsschutz besteht und wie andsafe die Leistung erbringt

Versicherungsschutz besteht für Schadensfälle weltweit. Für Schadensfälle innerhalb des geografischen Europas erbringen wir die Leistungen aus dem Schutzbrief entsprechend der lokalen Verfügbarkeit und den örtlichen Gegebenheiten. Bei Schadensfällen außerhalb Europas übernehmen wir die nachfolgend genannten Kosten, sofern diese nachweislich angefallen und objektiv angemessen sind.

1.5.5 Leistungen

Liegt ein Versicherungsfall nach Ziffer 1.5.1 vor, sorgen wir mit den folgenden Leistungen dafür, dass Sie schnellstmöglich wieder mobil sind.

1.5.5.1 24-Stunden-Service

Wir sind rund um die Uhr erreichbar und helfen Ihnen sofort weiter. Auch unterstützen wir Sie bei technischen Problemen mit dem versicherten Fahrrad, indem wir Ihnen mitteilen, wo sich die nächste Fahrradwerkstatt befindet. Unser Notfalltelefon erreichen Sie unter der Nummer 0251-95202975. Bei Anrufen aus dem Ausland lautet die Telefonnummer (0049)251-95202975.

Rufen Sie im Schadensfall nicht das Notfalltelefon an, so sind wir nur zur Übernahme der Kosten verpflichtet, soweit die selbst organisierten Leistungen nachfolgend ausdrücklich versichert sind.

1.5.5.2 Pannenhilfe

Pannenhilfe ist eine Wiederherstellung der Fahrbereitschaft am Schaden- bzw. Leistungsort (vgl. Ziffer 1.5.6.1), die mit den durch das Pannenhilfsfahrzeug üblicherweise mitgeführten Kleinteilen erfolgen kann.

1.5.5.2.2 Pannenhilfe innerhalb Europas

Sofern in der Nähe des Schadenortes eine qualifizierte mobile Pannenhilfe verfügbar ist und in zumutbarer Zeit nach Meldung des Schadens am Leistungsort (vgl. Ziffer 1.5.6.1) sein kann, sorgen wir für den Einsatz dieser mobilen Pannenhilfe und übernehmen die entstehenden Kosten. Kosten für Ersatzteile übernehmen wir nur, wenn hierfür Versicherungsschutz nach Ziffer 1.4 und/oder 1.4.2 besteht. Organisieren Sie sich die Pannenhilfe selbst, beteiligen wir uns an den Kosten mit maximal 50 Euro.

1.5.5.2.3 Pannenhilfe außerhalb Europas

Tritt der Versicherungsfall außerhalb Europas ein, übernehmen wir die Kosten für eine selbst organisierte Pannenhilfe bis zu einer Höhe von insgesamt 100 Euro. Voraussetzung ist, dass Sie entsprechende Belege bei uns einreichen.

1.5.5.3 Abtransport

1.5.5.3.1 Bei Schadensfall innerhalb Europas

Kann das versicherte Fahrrad an der Schadenstelle oder dem Leistungsort (vgl. Ziffer 1.5.6.1) nicht wieder fahrbereit gemacht werden, sorgen wir für den Abtransport des Fahrrades einschließlich Gepäck bis zum Startplatz der Tagesfahrt, also dem Ort, an dem Sie

am Tag des Schadeneintritts die Fahrt mit dem versicherten Fahrrad begonnen haben, und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten. Liegt der Zielort näher als der Startplatz, übernehmen wir alternativ die Kosten des Abtransports bis zum Zielort.

Alternativ sorgen wir – wenn möglich – für den Abtransport des Fahrrads zur nächsten geeigneten Fahrradwerkstatt und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten. Liegt der Wohnort näher als die nächste geeignete Fahrradwerkstatt, erfolgt der Abtransport bis zum Wohnsitz (vgl. Ziffer 1.5.6.2).

Sie können in Abstimmung mit uns auch einen anderen Zielort wählen, zu dem wir das Fahrrad bringen. Dieser Ort darf allerdings nicht weiter vom Schadenort entfernt liegen als die oben genannten Orte.

Wird der Abtransport (Fahrrad einschließlich Gepäck) nicht von uns organisiert, erstatten wir die Kosten bis zu einem Höchstbetrag von 300 Euro.

1.5.5.3.2 Bei Schadensfall außerhalb Europas

Tritt der Versicherungsfall außerhalb Europas ein, übernehmen wir die Kosten für einen selbst organisierten Abtransport bis zu einer Höhe von insgesamt 300 Euro. Voraussetzung ist, dass Sie entsprechende Belege bei uns einreichen.

1.5.5.4 Bergung

1.5.5.4.1 Bei Schadensfall innerhalb Europas

Muss das versicherte Fahrrad inklusive Gepäck nach einem Versicherungsfall geborgen, also z. B. aus einem Gewässer herausgezogen und verladen werden, kümmern wir uns darum und übernehmen die entstehenden Kosten in Höhe von bis zu 3.000 Euro. Sofern die Bergung behördlich angewiesen wurde, übernehmen wir die Kosten in voller Höhe.

1.5.5.4.2 Bei Schadensfall außerhalb Europas

Tritt der Versicherungsfall außerhalb Europas ein, übernehmen wir die Kosten für eine selbst organisierte Bergung bis zu einer Höhe von insgesamt 1.000 Euro. Voraussetzung ist, dass Sie entsprechende Belege bei uns einreichen.

1.5.5.5 Weiter- oder Rückfahrt

Ist das versicherte Fahrrad nicht mehr fahrbereit, so organisieren wir die Weiterfahrt zu Ihrem ständigen Wohnsitz im Inland (vgl. Ziffer 1.5.6.2) oder zu Ihrem Zielort- oder Startort. Gleiches gilt für die Rückfahrt vom Zielort zu Ihrem Wohnsitz sowie die Abholung des wieder fahrbereiten Fahrrades vom Schadenort. Die entstehenden Kosten übernehmen wir bis zu einer Gesamthöhe von 500 Euro.

1.5.5.6 Ersatzfahrrad

1.5.5.6.1 Bei Schadensfall innerhalb Europas

Wir vermitteln Ihnen ein Ersatzfahrrad und übernehmen die Kosten für die Anmietung bis zur Wiederherstellung der Fahrbereitschaft oder bis zum Wiederauffinden des gestohlenen Fahrrads, sofern es in einem fahrbereiten Zustand ist. Wir zahlen höchstens 50 Euro pro Tag und maximal für sieben Tage.

Nehmen Sie die Leistungen Weiter- und Rückfahrt nach Ziffer 1.5.5.5 in Anspruch, übernehmen wir keine Kosten für ein Ersatzfahrrad.

1.5.5.6.2 Bei Schadensfall außerhalb Europas

Tritt der Versicherungsfall außerhalb Europas ein, übernehmen wir die Kosten für ein Ersatzfahrrad bis zu einer Höhe von insgesamt 200 Euro. Voraussetzung ist, dass Sie entsprechende Belege bei uns einreichen.

1.5.5.7 Übernachtungskosten

1.5.5.7.1 Bei Schadensfall innerhalb Europas

Auf Wunsch reservieren wir Ihnen eine Übernachtungsmöglichkeit im nächstgelegenen Hotel und übernehmen die Übernachtungskosten, bis das versicherte Fahrrad wiederhergestellt ist. Die Leistung ist wie folgt begrenzt:

- maximal fünf Nächte; nehmen Sie die Leistung Weiter- und Rückfahrt nach Ziffer 1.5.5.5 in Anspruch maximal eine Nacht;
- maximal 120 Euro pro Übernachtung.

1.5.5.7.2 Bei Schadensfall außerhalb Europas

Tritt der Versicherungsfall außerhalb Europas ein, übernehmen wir die Kosten für eine selbst organisierte Übernachtung für bis zu drei Nächte und bis zu einer Höhe von 50 Euro pro Übernachtung. Voraussetzung ist, dass Sie entsprechende Belege bei uns einreichen.

1.5.5.8 Rücktransport des Fahrrads

Kann das versicherte Fahrrad am Schadenort oder in dessen Nähe nicht innerhalb von fünf Werktagen fahrbereit gemacht werden, sorgen wir dafür, dass es zu Ihrem ständigen Wohnsitz (vgl. Ziffer 1.5.6.2) zurücktransportiert wird. Die dadurch entstehenden Kosten übernehmen wir bis zu einem Betrag von 500 Euro, sofern der Rücktransport innerhalb der Bundesrepublik Deutschland erfolgt.

Ein Rücktransport kommt nicht in Betracht, wenn die voraussichtlichen Reparaturkosten den Wert für ein gleichwertiges Fahrrad am Schadentag überschreiten, also ein wirtschaftlicher Totalschaden vorliegt. In diesem Fall können Sie Leistungen nach Ziffer 1.5.5.9 in Anspruch nehmen.

1.5.5.9 Verschrottung des Fahrrads

Muss das versicherte Fahrrad nach einem Schadensfall verschrottet werden, kümmern wir uns darum und übernehmen die Kosten sowohl für die Verschrottung selbst als auch für den Transport des Fahrrads vom Schadenort zum Ort der Verschrottung. Fallen aus der Verschrottung Restwerte an, zahlen wir diese an Sie aus. Gepäck lassen wir zu Ihrem Wohnsitz (vgl. Ziffer 1.5.6.2) transportieren, wenn ein Transport zusammen mit dem gewählten Heimreisemittel nicht möglich ist. Die Kosten des Transportes übernehmen wir bis zum Wert der Bahnfracht.

Muss das versicherte Fahrrad im Ausland verzollt werden, so übernehmen wir auch die entsprechenden Zollgebühren. Eine Verzollung oder Verschrottung erfolgt nicht, wenn gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen.

1.5.5.10 Notfall-Bargeld

Geraten Sie auf einer Auslandsreise mit dem versicherten Fahrrad durch den Verlust von Zahlungsmitteln in eine finanzielle Notlage, stellen wir den Kontakt zu Ihrer Hausbank her, damit Ihnen am Reiseort schnell Bargeld ausgezahlt wird. Ist dies nicht binnen 24 Stunden nach dem auf die Schadenmeldung folgenden Werktag möglich, stellen wir Ihnen ein zinsloses Darlehen von bis zu 1.500 Euro je Schadensfall zur Verfügung und tragen die Kosten für Überweisung und Auszahlung bis zu 100 Euro. Die Rückzahlungsmodalitäten für das Darlehen vereinbaren wir mit Ihnen vor der Auszahlung.

Eine Reise im Sinne der Bedingungen liegt vor, wenn Sie Ihren ständigen Wohnsitz (zum Begriff des Wohnsitzes siehe Ziffer 1.5.6.2) planmäßig für mehr als einen Tag mit dem notwendigen Gepäck verlassen.

1.5.6 Begriffsdefinitionen

Erklärungsbedürftige Begriffe in diesem Schutzbrief definieren wir innerhalb der Regelungen, in denen sie eine Rolle spielen. Eine Ausnahme gilt für die folgenden beiden Begriffe, die mehrfach im Text vorkommen.

1.5.6.1 Leistungsort

Leistungsort ist eine Stelle am oder in der Nähe des Schadenortes, die mit dem Abschleppfahrzeug tatsächlich und in einer nach der Straßenverkehrsordnung zulässigen Weise erreichbar ist.

1.5.6.2 Wohnsitz

Wohnsitz ist der Ort in Deutschland, an dem Sie gemeldet sind und sich überwiegend aufhalten.

1.5.7 Ausschlüsse und Leistungskürzungen

In den folgenden Fällen leisten wir entweder gar nicht oder kürzen unsere Leistung.

1.5.7.1 Schadeneintritt durch bestimmte Ereignisse

Es besteht kein Versicherungsschutz, wenn der Schaden durch Krieg, innere Unruhen, terroristische Handlungen, Anordnungen staatlicher Stellen oder Kernenergie verursacht wurde. Soweit möglich helfen wir jedoch innerhalb der ersten 14 Tage ab dem erstmaligen Auftreten des Schadens, wenn Sie von einem dieser Ereignisse überrascht worden sind.

1.5.7.2 Herbeiführung des Schadens durch die versicherte Person

Wir erbringen keine Leistungen, wenn Sie oder eine mitversicherte Person das Schadenergebnis vorsätzlich herbeigeführt haben.

1.5.7.3 Fehlende Berechtigung zum Führen des Fahrrads

Es besteht kein Versicherungsschutz, wenn Sie bei Eintritt des Schadens zum Führen eines Fahrrads nicht berechtigt waren und Ihnen der Verstoß bewusst war.

Hatten Sie von dem Verstoß keine Kenntnis, hat er nur dann Folgen, wenn die fehlende Kenntnis auf grober Fahrlässigkeit beruhte. In diesem Fall sind wir berechtigt, die Leistung in einem Maß zu kürzen, das der Schwere Ihres Verschuldens entspricht. Wir kürzen die Leistung nicht, wenn Sie nachweisen, dass

- Sie nicht grob fahrlässig gehandelt haben oder
- der Verstoß weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung der uns obliegenden Leistung ursächlich war.

1.5.7.4 Schadeneintritt bei Radrennen und Geschicklichkeitsprüfungen

Es besteht kein Versicherungsschutz, wenn der Schaden bei einem Radrennen oder einer Geschicklichkeitsprüfung eingetreten ist, sofern die Veranstaltungen bzw. Fahrten auf Strecken stattgefunden haben, die hierfür ausgeschildert und/oder abgesperrt wurden.

1.5.7.5 Schadeneintritt bei gewerbsmäßiger Fahrradvermietung

Es besteht kein Versicherungsschutz, wenn Sie das Fahrrad bei Eintritt des Schadens gewerbsmäßig vermietet hatten.

1.5.7.6 Leistungsbeschränkungen oder -verbote

Wir leisten auch dann nicht, wenn Ein- oder Ausfuhrbeschränkungen oder sonstige gesetzliche Bestimmungen der Erbringung unserer Dienstleistung entgegenstehen.

1.5.7.7 Transport eines beschädigten Akkus

Wir leisten nicht für den Transport eines Akkus, der sich am versicherten Fahrrad befindet, wenn er durch das versicherte Schadenereignis beschädigt wurde.

1.5.7.8 Ersparte Aufwendungen

Wir können unsere Leistung kürzen, wenn Ihnen aufgrund unserer Leistungen Kosten erspart geblieben, die Sie ohne den Schadeneintritt hätten aufwenden müssen. Die Kürzung umfasst dann einen Betrag in Höhe dieser Kosten.

1.5.8 Obliegenheiten nach Schadeneintritt

Nach Eintritt des Schadens sind Sie verpflichtet, folgendes zu tun:

- Sie müssen uns den Schaden unverzüglich über die Notrufzentrale des andsafe Fahrradschutzbriefes anzeigen. Die Notrufzentrale ist jederzeit über die Telefonnummer 0251 95202975 erreichbar. Für Anrufe aus dem Ausland lautet die Nummer 0049 251 95202975.
- Sie müssen sich mit uns abstimmen, ob Leistungen erbracht werden sollen und wenn ja, welche.
- Sie müssen den Schaden so gering wie möglich halten und unsere Weisungen befolgen.
- Sie müssen uns jede zumutbare Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang der Entschädigungspflicht gestatten sowie Originalbelege zum Nachweis der Schadenhöhe vorlegen und gegebenenfalls die behandelnden Ärzte von ihrer Schweigepflicht entbinden.
- Wenn wir Ansprüche gegen Dritte geltend machen wollen, die aufgrund unserer Leistung auf uns übergegangen sind, müssen Sie uns die hierfür benötigten Unterlagen aushändigen.

1.5.9 Folgen einer Obliegenheitsverletzung

1.5.9.1 Folgen bei einer vorsätzlichen Verletzung

Verletzen Sie eine der in Ziffer 1.5.8 genannten Obliegenheiten vorsätzlich, verlieren Sie Ihren Versicherungsschutz. Weisen Sie allerdings nach, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt des Versicherungsfalles noch für die Feststellung der uns obliegenden Leistung ursächlich war, gilt Folgendes:

- Sie behalten den Versicherungsschutz insoweit, als die Obliegenheitsverletzung nicht geeignet war, unsere Interessen als Versicherer ernsthaft zu beeinträchtigen.
- Sie behalten den Versicherungsschutz, wenn Sie kein erhebliches Verschulden trifft.

1.5.9.2 Folgen bei einer fahrlässigen Verletzung

Eine fahrlässige Obliegenheitsverletzung hat nur dann Folgen, wenn grobe Fahrlässigkeit vorliegt. Ist das der Fall, sind wir berechtigt, die Leistung in einem Maß zu kürzen, das der Schwere Ihres Verschuldens entspricht.

Wir kürzen die Leistung nicht, wenn Sie nachweisen, dass

- Sie nicht grob fahrlässig gehandelt haben oder
- die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung der uns obliegenden Leistung oder ihres Umfangs ursächlich war.

1.6 Leistungsumfang

1.6.1 Maximale Entschädigungshöhe

Wir zahlen maximal eine Entschädigung in Höhe der im Versicherungsschein angegebenen Versicherungssumme. Die Versicherungssumme richtet sich nach dem Neuwert des Fahrrads (Händlerverkaufspreis) zum Zeitpunkt des Erstkaufs. Der Neuwert ist durch geeignete Belege (Original-Händlerrechnung oder Wertgutachten) auf Verlangen nachzuweisen. Kann der Original-Neuwert nicht nachgewiesen werden, ersetzen wir bei einem Totalschaden nur den Zeitwert des versicherten Fahrrads.

Bei gebrauchten Fahrrädern erstatten wir den Neuwert eines Rades in gleicher Art und Güte, maximal jedoch die vereinbarte Versicherungssumme. Der Neuwert des Fahrrades muss durch eine Händler-Rechnung bei Erstkauf nachgewiesen werden, andernfalls erstatten wir nur den Zeitwert.

Für fest im Fahrradrahmen verbaute Akkus bieten wir Versicherungsschutz zum Zeitwert.

Die Höchstersatzleistung für Mieträder ist auf 5.000 Euro je Versicherungsfall begrenzt.

1.6.2 Entschädigung bei einem Teilschaden

1.6.2.1 Wenn eine Fachwerkstatt die Reparatur durchführt

Bei einem Teilschaden ersetzen wir die Kosten für die Reparatur einschließlich der Ersatzteile in gleicher Art und Güte. Wir zahlen jedoch nie mehr als die vereinbarte Versicherungssumme.

1.6.2.2 Wenn Sie die Reparatur selbst durchführen

Sofern Sie nach einem Versicherungsfall die notwendigen schadenbedingten Reparaturen selbst vornehmen und nicht durch eine Fachwerkstatt, haben Sie nur dann Anspruch auf Entschädigung, wenn

- die Selbstvornahme vorher durch uns genehmigt wurde und
- der nachgewiesene Reparaturschaden nicht größer ist als 10 Prozent der Versicherungssumme und
- ausschließlich Original-Ersatzteile verwendet und
- ein sachverständiger Dritter nach Aufforderung durch uns die sachgemäße Reparatur bestätigt.

1.6.2.3 Wenn Sie auf die Reparatur verzichten

Werden nach einem ersatzpflichtigen Schaden die notwendigen Reparaturen nicht vorgenommen, haben Sie Anspruch auf Erstattung der veranschlagten Reparaturkosten, wenn Sie uns einen entsprechenden Kostenvoranschlag vorlegen. Die darin enthaltene Umsatzsteuer wird nicht entschädigt. Bis zu einem Nachweis über die Beseitigung der schadenbedingten Mängel werden diese nicht reparierten Teilschäden bzw. Fahrradkomponenten bei Folgeschäden angerechnet und nicht oder nur teilweise erstattet.

1.6.2.4 Wenn keine Reparatur möglich ist

Können nach einem ersatzpflichtigen Schaden die notwendigen Reparaturen nicht vorgenommen werden, da keinerlei Ersatzteile mehr verfügbar sind, entschädigen wir die Kosten für ein neuwertiges Fahrrad gleicher Art und Güte. Ist ein Fahrrad gleichen Typs wie das versicherte Fahrrad nicht mehr erhältlich, erstatten wir die Kosten eines anderen Fahrradmodells/-typs mit vergleichbaren technischen Merkmalen. Wir zahlen jedoch nie mehr als die vereinbarte Versicherungssumme.

1.6.3 Entschädigung bei einem Totalschaden oder Verlust

1.6.3.1 Wenn Sie bei einem Totalschaden das Fahrrad ersetzen

Bei einem Totalschaden ersetzen wir die Kosten für ein neuwertiges Fahrrad gleicher Art und Güte. Ist ein Fahrrad gleichen Typs wie das versicherte Fahrrad nicht mehr erhältlich, erstatten wir die Kosten eines anderen Fahrradmodells/-typs mit vergleichbaren technischen Merkmalen. Wir zahlen jedoch nie mehr als die vereinbarte Versicherungssumme.

1.6.3.2 Wenn Sie bei einem Totalschaden oder bei Entwendung des Fahrrads auf dessen Ersatz verzichten

Verzichten Sie bei einem Totalschaden oder bei der Entwendung des Fahrrads auf dessen Ersatz, haben Sie Anspruch auf eine Entschädigung in Höhe des Werts, den das versicherte Fahrrad zum Schadenzeitpunkt hatte (Zeitwert). Je älter das Fahrrad ist, desto geringer ist der Zeitwert. Die Abschläge vom Neuwert errechnen sich wie folgt: Bis zu einem Alter von

36 Monaten (gerechnet ab Erstkaufdatum) erfolgt kein Abzug. Ab einem Alter von mehr als 36 Monaten wird für jeden weiteren angefangenen Monat ein Prozent des Neuwerts als Abschlag berechnet. Dabei ist die Höhe des Abschlags auf maximal 70 Prozent begrenzt.

Eine Entschädigungszahlung, die den Zeitwert des versicherten Fahrrads übersteigt (sog. Neuwertanteil), können Sie nur dann von uns verlangen, wenn Sie innerhalb von 12 Monaten nach Eintritt des Versicherungsfalles sicherstellen, dass die Entschädigung dazu verwendet wird, das versicherte Fahrrad, das zerstört worden oder abhandengekommen ist, in neuwertigem Zustand wiederzubeschaffen. Dies ist durch geeignete Belege nachzuweisen.

1.6.4 Nachweispflicht

Sie haben Anspruch auf eine Entschädigungsleistung (Reparatur- oder Wiederbeschaffung), wenn Sie uns die entsprechenden Kosten durch geeignete Belege nachweisen (Reparaturrechnungen, Original-Kaufbelege für Ersatzteile oder ein neu angeschafftes Fahrrad).

1.6.5 Umsatzsteuer

Die Umsatzsteuer ersetzen wir nur, wenn sie auch tatsächlich angefallen ist.

1.6.6 Unterversicherung

Die Anrechnung einer Unterversicherung nach § 75 VVG findet keine Anwendung.

1.7 Reisegepäck

1.7.1 Definition Reise

Eine Reise im Sinne dieser Bedingung liegt vor, wenn Sie Ihren ständigen Wohnsitz planmäßig für mehr als einen Tag mit dem notwendigen Gepäck verlassen.

1.7.2 Versicherte Sachen

- Anhänger, Schleppstange, Beleuchtung, Steckschutzblech, Fahrradkorb
- Isomatte, Luftmatratze, Schlafsack, Zelt, Kochgeschirr
- Kartenmaterial, Kartenhalter, Fahrradkompass, Tachometer (keine Multifunktionsgeräte), Kilometerzähler
- Helm, Kleidung, Hygieneartikel, Satteltaschen, Fahrradwimpel
- Fahrradschloss, Werkzeug, Werkzeugtasche, Flickzeug, Luftpumpe
- Kindersitz, Reflektor, Klingel, Spiegel, Fahrradtasche
- Regenschutzplane, Trinkflasche

1.7.3 Wann Versicherungsschutz besteht

Wird Ihr Gepäck während einer Reise beschädigt oder zerstört oder kommt es abhanden, so besteht Versicherungsschutz, wenn der Schaden wie folgt eingetreten ist:

- durch die Straftat eines Dritten
- durch einen Unfall mit dem versicherten Fahrrad
- durch einen Unfall des Transportmittels (gilt nicht für aufgegebenes Fahrradzubehör und -gepäck)
- durch Brand, Blitzschlag oder eine Explosion
- durch Sturm oder Hagel, Überschwemmung, Lawine oder Erdbeben

1.7.4 Nicht versicherte Schäden und Sachen

Kein Versicherungsschutz besteht für folgende Schäden bzw. Sachen:

- Schäden durch Vergessen, Liegen-, Hängen-, Stehenlassen oder Verlieren
- Bargeld, Kreditkarten, Schlüssel, Flug-/Bahntickets, Ausweispapiere und sonstige Wertsachen
- Handys, Tablets, Navigationssysteme, Unterhaltungselektronik und jegliche Formen von Video- und Fotoaufnahmegeräten

1.7.5 Leistungsumfang

Wir zahlen maximal 500 Euro für jede versicherte Sache und insgesamt 2.000 Euro pro Versicherungsfall. Die Leistung wird auf die Versicherungssumme angerechnet.

2 Allgemeine Bestimmungen zur Fahrradversicherung

Für Ihren Versicherungsschutz gelten die folgenden Regelungen. Abweichungen hierzu finden Sie ggf. im Versicherungsschein.

2.1 Wo Versicherungsschutz besteht

Der Versicherungsschutz gilt weltweit.

2.2 Selbstbeteiligung

2.2.1 Diebstahl

Es besteht keine Selbstbeteiligung für Schäden nach Ziffer 1.4.1.

2.2.2 Reparatur

Für Schäden nach Ziffer 1.4.2 besteht die im Versicherungsschein dokumentierte Selbstbeteiligung je Versicherungsfall.

2.2.3 Verschleiß

Für Schäden nach Ziffer 1.4.3 besteht die im Versicherungsschein dokumentierte Selbstbeteiligung je Versicherungsfall.

2.2.4 Schutzbrief

Es besteht keine Selbstbeteiligung für Schäden nach Ziffer 1.5.

2.2.5 Reisegepäck

Es besteht keine Selbstbeteiligung für Schäden nach Ziffer 1.7.

2.2.6 Anwendung der Selbstbeteiligung bei mehreren Schadenarten

Wird ein Versicherungsfall durch mehrere Schadenarten ausgelöst, wird die Selbstbeteiligung nur einmal pro Versicherungsfall angerechnet. Die Selbstbeteiligung fällt ausschließlich für Reparatur- und/oder Verschleißschäden an.

2.3 Versicherte Mehrkosten durch Wertsteigerung

Es gilt bedingungsgemäß eine Vorsorgeversicherung für inflationäre Wertsteigerungen (Wiederbeschaffung gleicher Art und Güte).

Wertsteigerungen durch fachgerechte Um- und Anbauten fallen nur unter diese Regelung, sofern diese nach Vertragsabschluss erfolgt sind und der Gesamtwert der Um- und Anbauten nicht mehr als 25 % des Gesamtwerts darstellen.

Die Vorsorge beträgt 20 Prozent der Versicherungssumme.

Bis zu 5 Prozent der vereinbarten Versicherungssumme zahlen wir für Mehrkosten nach einem Schadenfall, wenn Originalersatzteile nicht lieferbar sind und durch qualitativ gleichwertige Teile ersetzt werden müssen, die teurer sind. Das Gleiche gilt auch für zusätzliche Kosten für den Transport von Ersatzteilen (Frachtgebühren, Zölle etc.).

2.4 Wann generell kein Versicherungsschutz besteht

- Wenn Sie nach Eintritt des Versicherungsfalls versuchen, uns arglistig über Umstände zu täuschen, die für den Grund oder die Höhe der Leistung von Bedeutung sind
- Wenn Sie vorsätzlich oder arglistig unwahre Angaben machen, auch wenn uns hierdurch kein Nachteil entsteht. Bei Vorsatz bleiben wir nur dann zur Leistung verpflichtet.

tet, wenn Ihr Verhalten keinen Einfluss auf die Feststellung oder den Umfang der Leistungsverpflichtung gehabt hat

- Bei Serienschäden sowie Rückrufaktionen seitens des Herstellers
- Wenn die Schäden darauf zurückzuführen sind, dass Sie den Akku nicht sachgerecht aufgeladen haben
- Wenn der Versicherungsfall bei Vertragsabschluss bereits eingetreten war
- Bei Schäden durch Be- oder Verarbeitung, Reparatur oder Reinigungsarbeiten
- Wenn Schäden durch Krieg, Bürgerkrieg, kriegsähnliche Ereignisse, Kernenergie, Beschlagnahmung, Entziehung, sonstige Eingriffe von hoher Hand oder die aktive Teilnahme an Gewalttätigkeiten während einer öffentlichen Ansammlung oder Kundgebung verursacht wurden
- Bei der Teilnahme an (Rad-) Sportveranstaltungen, wenn das primäre Ziel auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ausgerichtet ist, eine Startnummer vergeben wird und eine Zeitmessung durchgeführt wird
- Wenn der Schaden dadurch entstanden ist, dass Sie die Wartungs- und Pflegevorschriften des Herstellers nicht eingehalten haben
- Wenn der Schaden durch eine mangelhafte Verladeweise und/oder Verpackung bei Transporten entstanden ist
- Bei Wertminderungen
- Bei der unsachgemäßen Mitführung eines Akkus
- Wenn das Fahrrad durch einen einfachen Diebstahl abhandengekommen ist und im Tatzeitpunkt nicht abgeschlossen war (vgl. Ziffer 1.4.1.1).
- Bei Nutzung des Fahrrads durch nicht berechnigte Nutzer, sofern nicht ein Versicherungsfall nach Ziffer 1.4 vorliegt

2.5 Besserstellungsklausel

2.5.1 Versicherungsschutz durch Vorvertrag

In einem Versicherungsfall kann sich herausstellen, dass die Vertragsbedingungen des Vorvertrages für Sie einen umfangreicheren Versicherungsschutz bieten als die Vertragsbedingungen, die im Schadenszeitpunkt gelten. Wir werden den Versicherungsfall dann nach den Vertragsbedingungen des Vorvertrages regulieren, da diese Sie besserstellen. Dies gilt unabhängig davon, ob andsafe der Vorversicherer war oder ein anderer Versicherer.

2.5.2 Vorvertrag bei einem anderen Versicherer

Haben Sie den Vorvertrag bei einem anderen Versicherer abgeschlossen, prüfen wir, ob diese Besserstellungsklausel anwendbar ist, wenn Sie uns die entsprechenden Unterlagen zur Verfügung stellen.

Wir berücksichtigen die Vertragsbedingungen des Vorversicherers, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- Der Vertrag galt unmittelbar vor dem aktuellen Vertrag mit andsafe.
- Sie haben erstmalig Versicherungsschutz bei andsafe beantragt.
- Die Leistungserweiterung des Vorvertrages bezieht sich auf einen bei andsafe versicherten Leistungsbaustein.

In einem Leistungsfall, bei dem Sie sich auf diese Besserstellungsklausel berufen, müssen Sie uns die entsprechenden Vertragsunterlagen des Vorversicherers zur Verfügung stellen.

2.5.3 Abweichende Versicherungssummen und Selbstbeteiligungen

Regulieren wir den Versicherungsfall auf Basis dieser Besserstellungsklausel, berücksichtigen wir auch die ggf. abweichenden Versicherungssummen und Selbstbeteiligungen des Vorvertrages.

2.5.4 Von der Erweiterung ausgeschlossen sind

- beitragspflichtige Zusatzbausteine
- Leistungsinhalte die sich auf Wartezeiten beziehen

2.6 Best-Leistungsgarantie

Sollte ein in Deutschland zum Betrieb zugelassener Versicherer eine Fahrradversicherung mit weitergehendem Leistungsumfang, höheren Entschädigungsgrenzen (Sublimits) oder geringeren Selbstbeteiligungen als wir in unsere Fahrradversicherung anbieten, werden wir im Schadenfall

- den Versicherungsschutz um solche Leistungen erweitern, wenn von Ihnen nachgewiesen;
- Entschädigungsgrenzen (Sublimits) bis zur Höhe der Entschädigungsgrenzen des anderen Versicherers erweitern, jedoch höchstens bis zu der in diesem Vertrag zugrunde liegenden Hauptversicherungssumme;
- die Selbstbeteiligung, sofern es sich nicht um generell zu Ihrem Vertrag vereinbarte Selbstbeteiligungen handelt (z. B. tarifliche Selbstbeteiligung oder sanierungsbedingte Selbstbeteiligung), auf die Höhe der Selbstbeteiligung des anderen Vertrages reduzieren. Voraussetzung ist, dass die weitergehenden Leistungen in Form von Versicherungsbedingungen von Ihnen nachgewiesen werden.
- Es muss sich um beim Eintritt des Versicherungsfalles aktuelle, für jedermann zugängliche Versicherungsbedingungen handeln (z. B. keine Sonderbedingungen/-tarife, die nur von speziellen Personenkreisen abgeschlossen werden können).
- Diese Leistungsgarantie gilt nicht, wenn es sich um Gefahren und Leistungen handelt, die bei uns im aktuellen Vertrag auch vereinbart werden konnten, aber nicht vereinbart wurden, weil diese von Ihnen nicht gewünscht oder von uns abgelehnt wurden.

Die Erweiterungen des Versicherungsschutzes gelten nicht für

- im Ausland vorkommenden Schadenereignissen;
- berufliche, gewerbliche, dienstliche oder amtliche Risiken;
- Vorsatz;
- Deckungen auf Basis einer Allgefahrenversicherung
- Versicherungsfälle, soweit diese unter bestehende Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland fallen. Das gilt auch für Wirtschafts-, Handels- und Finanzsanktionen bzw. Embargos, die durch die Vereinigten Staaten von Amerika im Hinblick auf andere Staaten erlassen werden, soweit dem nicht europäische oder deutsche Rechtsvorschriften entgegenstehen.

2.7 Summen- und Konditionsdifferenzdeckung

Sie haben bei andsafe für einen Zeitraum von 12 Monaten zwischen der Antragsstellung und dem Versicherungsbeginn eine beitragsfreie Summen und Konditionsdifferenzdeckung. Diese Anschlussdeckung sorgt dafür, dass wir in einem Versicherungsfall die Versicherungssummen- und Bedingungsunterscheide des Grundvertrages im Vergleich zum andsafe Vertrag ausgleichen. Voraussetzung ist, dass die Leistung zuerst aus dem Grundvertrag beansprucht und ausgezahlt wird.

Diese Deckungserweiterung greift nicht,

- wenn der Vorversicherer wegen Nichtzahlung des Beitrags leistungsfrei ist.
- wenn der Vorversicherer wegen Verletzung einer Obliegenheit leistungsfrei ist.
- wenn der Vorversicherer aufgrund arglistiger Täuschung den Vertrag angefochten hat.

2.8 Beginn des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt an dem Tag, der im Versicherungsschein angegeben ist. Etwas anderes gilt, wenn Sie den Erst- oder Einmalbeitrag nicht rechtzeitig zahlen. In diesem Fall richtet sich der Versicherungsbeginn nach Ziffer 2.9.3.3.

2.9 Beiträge, Zahlungs- und Versicherungsperiode

2.9.1 Zahlungs- und Versicherungsperiode

Je nach Vereinbarung zahlen Sie uns die Beiträge jeweils für einen Monat, ein Vierteljahr, ein halbes Jahr oder ein ganzes Jahr im Voraus (Zahlungsperiode). Die Versicherungsperiode entspricht der vereinbarten Zahlungsperiode.

2.9.2 Umstellung der Zahlungsperiode

Haben wir vereinbart, dass Sie die Beiträge jeweils für einen Monat, ein Vierteljahr oder ein halbes Jahr zahlen, und geraten Sie mit der Zahlung eines Beitrags in Verzug, sind wir berechtigt, die Beiträge künftig jeweils für ein ganzes Jahr von Ihnen zu verlangen.

2.9.3 Zahlung des ersten Beitrags

2.9.3.1 Der Anspruch auf den ersten Beitrag entsteht mit dem vereinbarten Beginn der Versicherung, frühestens jedoch mit dem Zugang des Versicherungsscheins.

2.9.3.2 Sie zahlen den Beitrag rechtzeitig, wenn sie ihn innerhalb von zwei Wochen nach Zugang des Versicherungsscheins überweisen bzw. der Beitrag bis zu diesem Zeitpunkt vom angegebenen Konto abgebucht werden kann und Sie der Abbuchung nicht widersprechen.

2.9.3.3 Zahlen Sie den ersten Beitrag nicht innerhalb von zwei Wochen nach Zugang des Versicherungsscheins, beginnt der Versicherungsschutz abweichend von Ziffer 2.8 erst mit dem Datum Ihrer Zahlung. Können Sie allerdings nachweisen, dass Sie die Nichtzahlung bzw. verspätete Zahlung nicht zu vertreten haben, beginnt der Versicherungsschutz wie vereinbart.

2.9.3.4 Zahlen Sie den ersten Beitrag nicht rechtzeitig, sind wir berechtigt, vom Versicherungsvertrag zurückzutreten. Dieses Recht haben wir nicht, wenn Sie nachweisen, dass Sie die Nichtzahlung bzw. verspätete Zahlung nicht zu vertreten haben.

2.9.4 Zahlung der Folgebeiträge

2.9.4.1 Der Anspruch auf die Folgebeiträge entsteht zu dem jeweils vereinbarten Zeitpunkt der jeweiligen Versicherungsperiode. Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn sie zu dem Zeitpunkt erfolgt, der im Versicherungsschein oder in der Beitragsrechnung angegeben ist.

2.9.4.2 Zahlen Sie einen Folgebeitrag nicht rechtzeitig, geraten Sie automatisch in Verzug. Das gilt nicht, wenn Sie die verspätete Zahlung nicht zu vertreten haben.

2.9.4.3 Befinden Sie sich mit der Beitragszahlung in Verzug, erhalten Sie von uns eine Zahlungsaufforderung in Textform mit einer Zahlungsfrist von mindestens zwei Wochen. Steht der Beitrag nach Ablauf dieser Frist immer noch aus, verlieren Sie Ihren Versicherungsschutz. Der Schutz lebt erst dann wieder auf, wenn Sie den rückständigen Beitrag einschließlich der Kosten und Zinsen beglichen haben.

2.9.4.4 Haben Sie Ihren Versicherungsschutz nach Ziffer 2.9.4.3 verloren, dürfen wir das Vertragsverhältnis fristlos kündigen. Sofern wir von unserem Kündigungsrecht Gebrauch machen, können Sie die Wirkung der Kündigung rückgängig machen, indem Sie innerhalb eines Monats nach Zugang der Kündigung den angeforder-

ten Betrag einschließlich aller Kosten und Zinsen bezahlen. Der Versicherungsschutz lebt erst mit dieser Zahlung wieder auf.

2.9.5 Kontodeckung bei SEPA-Lastschriftverfahren

Können wir die fälligen Beiträge nicht zu den vereinbarten Terminen per SEPA-Lastschriftverfahren von dem angegebenen Konto einziehen und liegt der Grund dafür bei Ihnen, so sind wir berechtigt, künftig Zahlung außerhalb des SEPA-Lastschriftverfahrens zu verlangen. Ein von Ihnen zu vertretener Grund liegt z. B. vor, wenn das Konto nicht ausreichend gedeckt ist oder Sie der Abbuchung widersprechen. Die durch Geldinstitute erhobenen Bearbeitungsgebühren für nicht eingelöste Abbuchungen können wir Ihnen in Rechnung stellen.

2.9.6 Beitrag bei vorzeitigem Vertragsende

- 2.9.6.1 Wird Ihr Versicherungsvertrag vorzeitig beendet, haben wir Anspruch auf den Teil des Beitrags, der dem Zeitraum entspricht, in dem Versicherungsschutz bestanden hat.
- 2.9.6.2 Sofern Sie von Ihrem Recht Gebrauch machen, Ihre Vertragserklärung innerhalb von zwei Wochen nach Abgabe derselben zu widerrufen, erstatten wir Ihnen den Beitrag ab dem Datum des Zugangs Ihres Widerrufs.
- 2.9.6.3 Treten wir vom Versicherungsvertrag zurück, weil Sie den Erstbeitrag nicht rechtzeitig gezahlt haben, haben wir einen Anspruch auf eine angemessene Geschäftsgebühr.
- 2.9.6.4 Treten wir von diesem Versicherungsvertrag zurück, weil Sie gefahrerhebliche Umstände, nach denen wir Sie gefragt haben, nicht angezeigt haben, steht uns der Beitrag bis zum Wirksamwerden der zu.
- 2.9.6.5 Wird der Versicherungsvertrag von uns wegen arglistiger Täuschung angefochten, steht uns der Beitrag bis zum Wirksamwerden der Anfechtungserklärung zu.

2.10 Dauer und Ende des Versicherungsvertrages

2.10.1 Vertragsdauer

Der Vertrag ist für den im Versicherungsschein genannten Zeitraum geschlossen.

Sie können Ihren Versicherungsvertrag täglich kündigen. Die Kündigung wird am gewünschten Kündigungstag um 24:00 Uhr wirksam. Die Kündigung ist im Kundenportal oder per Textform (z. B. E-Mail, Brief) möglich.

2.10.2 Automatische Vertragsverlängerung

Bei einer Vertragsdauer von mindestens einem Jahr verlängert sich der Vertrag um jeweils ein Jahr, wenn weder uns noch Ihnen eine Kündigung des Vertrages zugegangen ist. Um die automatische Vertragsverlängerung zu verhindern, müssen Sie als Versicherungsnehmer spätestens einen Monat vor dem Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres kündigen, wir als Versicherer spätestens drei Monate vor dem Ablauf des Versicherungsjahres.

2.10.3 Vertragsende bei Wegfall versicherter Interessen

Wenn versicherte Interessen nach Vertragsbeginn vollständig und dauerhaft wegfallen, z. B. weil Sie das Fahrrad verkaufen, so erlischt die Versicherung bezüglich dieser Interessen zu dem Zeitpunkt, zu dem wir als Versicherer von dem Wegfall erfahren.

2.10.4 Weiterführung des Vertrages nach Diebstahl oder Totalschaden

Nach der Entschädigungsleistung im Falle eines Diebstahls oder Totalschadens läuft der Vertrag mit dem neu erworbenen Fahrrad weiter. Sie müssen uns die erforderlichen Daten des neuen Fahrrades unverzüglich mitteilen. Die Prämie berechnet sich dann nach dem

gültigen Tarif für das neue Fahrrad. Unabhängig von dieser Regelung besteht die Möglichkeit der Kündigung des Vertrages nach Ziffer 2.12.

2.11 Verjährung von Ansprüchen

Die Ansprüche aus diesem Versicherungsvertrag verjähren abweichend von den gesetzlichen Vorschriften nach drei Jahren.

Die Verjährung beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem

- der Anspruch entstanden ist und
- der Gläubiger von der Person des Schuldners und den Umständen erfahren hat, die den Anspruch begründen. Alternativ genügt es, wenn der Gläubiger zwar nicht davon erfahren hat, dieses Nichterfahren aber grob fahrlässig war.

Haben Sie einen Anspruch aus dem Versicherungsvertrag bei uns angemeldet, zählt bei der Fristberechnung der Zeitraum nicht mit, der zwischen der Anmeldung des Anspruchs und dem Zeitpunkt liegt, in dem Sie unsere Entscheidung in Textform (z. B. E-Mail, Brief) erhalten.

2.12 Kündigung nach einem Versicherungsfall

Nach dem Eintritt eines Versicherungsfalles kann jede Vertragspartei den Versicherungsvertrag in Textform (E-Mail oder unterschriebener Brief) kündigen. Nach dem Abschluss der Verhandlungen über die Entschädigung ist dafür ein Monat Zeit.

2.12.1 Kündigung durch den Versicherungsnehmer

Üben Sie Ihr Kündigungsrecht aus, können Sie entscheiden ob die Kündigung

- mit sofortiger Wirkung oder
- zu einem späteren Zeitpunkt (spätestens zum Ende der laufenden Versicherungsperiode)

wirksam werden soll.

2.12.2 Kündigung durch andsafe

Machen wir von unserem Kündigungsrecht Gebrauch, wird die Kündigung einen Monat nach Zugang bei Ihnen wirksam.

2.13 Vertragsänderungen

Ändern sich Versicherungsbedingungen oder Versicherungsschein, so sind diese Änderungen nur gültig, wenn wir sie schriftlich bestätigt haben. Mündliche Zusagen und Nebenabreden jeder Art sind rechtlich nicht relevant.

2.14 Entschädigung aus anderen Verträgen

Soweit im Versicherungsfall auch eine Entschädigung aus anderen Versicherungsverträgen beansprucht werden kann, gilt:

- Sie können die Entschädigung vorrangig aus dieser Fahrradversicherung beantragen.
- Soweit wir Ihnen eine Entschädigung zahlen, geht Ihr Anspruch gegenüber anderen Versicherungen in diesem Umfang auf uns über. Sie sind verpflichtet, uns die notwendigen Informationen (Name der Versicherungsgesellschaft, dortige Versicherungsnummer) zur Verfügung zu stellen und uns bei der Durchsetzung unserer Ansprüche zu unterstützen.

2.15 Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalls

2.15.1 Sicherung des Fahrrads mit einem Schloss

Sie müssen das Fahrrad stets zum Schutz gegen Diebstahl mit einem Schloss abschließen, wenn es nicht genutzt wird. Das gilt auch, wenn die Nutzung nur kurzfristig unterbrochen wird (z. B. für Pausen, Einkäufe). Gleiches gilt, wenn Sie das Fahrrad in einem Raum abstellen, der von mehreren Personen genutzt wird. Stellen Sie das Fahrrad dagegen in einem Gebäude oder Raum ab, den Sie ausschließlich selbst nutzen, ist ein gesonderter Schutz durch ein Schloss nicht erforderlich.

2.15.2 Pflege des Fahrrads

Sie müssen das Fahrrad jederzeit in einem ordnungsgemäßen Zustand halten. Dafür sind die Vorgaben des Herstellers zu beachten. Ein Nachweis ist über geeignete Belege zu führen.

2.15.3 Codierung des Fahrrads

Wenn das versicherte Fahrrad keine Rahmennummer hat, müssen Sie es bei der Polizei, beim Fachhändler oder beim Allgemeinen Deutschen Fahrrad Club e. V. (ADFC) codieren lassen. Ein entsprechender Nachweis ist uns auf Verlangen vorzulegen.

2.16 Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalls

2.16.1 Anzeige- und Meldepflichten

Sie müssen uns jeden Schaden, den wir regulieren sollen, unverzüglich mitteilen.

Schäden durch strafbare Handlungen sowie Schäden, die durch einen Brand oder eine Explosion entstanden sind, sind außerdem unverzüglich (innerhalb von 24 Stunden) der nächsten zuständigen oder erreichbaren Polizeidienststelle anzuzeigen. Geben Sie andsafe dabei als Versicherer im Schadenprotokoll an.

Schäden an einem Fahrrad, das Sie zum Transport aufgegeben haben, müssen Sie unverzüglich dem Beförderungsunternehmen melden. Entsprechende Bescheinigungen sind uns vorzulegen.

2.16.2 Einzureichende Unterlagen

Sofern wir Sie dazu auffordern, müssen Sie nach einem Versicherungsfall die Anschaffungsbelege des Fahrrades im Original und die vom Schadenfall betroffenen Teile sowie die Originalrechnung für das neu erworbene Fahrrad in gleicher Art und Güte einreichen.

Bei Reparaturen ist die Rechnung der Fahrradwerkstatt einzureichen. Sie muss Angaben zum versicherten Fahrrad enthalten, z. B. Marke, Typ und/oder Rahmennummer. Bei Elektronikschäden ist uns ein gesonderter Nachweis über die Ursache des Schadens vorzulegen.

2.16.3 Genehmigung von Reparaturkosten

Übersteigen die Reparaturkosten voraussichtlich den Betrag von 200 Euro, müssen Sie uns einen Kostenvoranschlag für die Reparatur zur Genehmigung vorlegen. Das beschädigte Fahrrad bzw. die beschädigten Teile sind bis zu einer Reparaturfreigabe durch uns aufzubewahren.

2.16.4 Auskunftspflicht

Sie müssen uns auf Verlangen jede Auskunft in Textform (z. B. E-Mail, Brief) erteilen, die zur Feststellung des Versicherungsfalls oder des Umfangs unserer Leistungspflicht erforderlich ist. Zudem müssen Sie uns gestatten, die Ursache und Höhe des Schadens sowie den Umfang der Entschädigungspflicht zu untersuchen.

2.16.5 Schadenminderungspflicht

Sie müssen dafür sorgen, dass keine unnötigen Kosten entstehen. Das bedeutet auch, dass Sie mit einer schadenbedingten Reparatur keine Leistungen beauftragen, die im Rahmen einer Wartung durchzuführen sind. Bestehen Ihrerseits Zweifel an der Angemessenheit von Aufwendungen oder Maßnahmen und besteht kein akuter Handlungsbedarf, kontaktieren Sie uns bitte, damit wir hier eine Entscheidung über die Kostenübernahme treffen können.

2.17 Rechtsfolgen bei Obliegenheitsverletzung

Verletzen Sie eine Obliegenheit nach Ziffer 2.15 oder 2.16 vorsätzlich, so sind wir nicht zur Leistung verpflichtet. Bei grob fahrlässiger Verletzung einer Obliegenheit sind wir berechtigt, unsere Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere Ihres Verschuldens entspricht. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit müssen Sie beweisen.

Der Versicherer bleibt zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt hat. Dies gilt auch, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung ursächlich war. Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit arglistig verletzt hat.

Verletzen Sie eine Obliegenheit nach Ziffer 2.15, so dürfen wir gemäß § 28 VVG den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Die Kündigung wird wirksam, sobald Sie sie erhalten.

2.18 Verzicht auf die Anrechnung grober Fahrlässigkeit

Wird der Schaden durch etwas anderes als durch eine Obliegenheitsverletzung herbeigeführt, verzichten wir auf den Einwand der groben Fahrlässigkeit.

2.19 Wenn das abhandengekommene Fahrrad wiederaufgefunden wird

Wird Ihr abhandengekommenes Fahrrad wiederaufgefunden, so müssen Sie uns dies unverzüglich in Textform (z. B. E-Mail, Brief) mitteilen.

Gelangt das Fahrrad wieder in Ihren Besitz, nachdem Sie von uns eine Entschädigung erhalten haben, so müssen Sie diese zurückzahlen oder uns das Fahrrad zur Verfügung stellen. Welche Alternative Sie wählen, ist uns innerhalb eines Monats mitzuteilen, nachdem wir Sie schriftlich dazu aufgefordert haben. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist geht das Wahlrecht auf uns über.

Wir behalten uns vor, ausgetauschte Teile vom Fachhändler einzufordern und zu übernehmen.

2.20 Beitragsanpassung

Wir sind als Versicherer berechtigt, den mit Ihnen vereinbarten Beitrag für die Fahrradversicherung der Schaden- und Kostenentwicklung anzupassen. Dabei berücksichtigen wir, wie sich das Verhältnis der Leistungen (Versicherungsschutz) und Beiträge verändert hat. Dies ermitteln wir nach anerkannten Grundsätzen der Versicherungsmathematik und Versicherungstechnik.

Ergibt sich aus den ermittelten Anpassungen eine Erhöhung des Beitrags, wird diese mit dem Beginn der nächsten Versicherungsperiode wirksam.

Dabei sind wir verpflichtet, Sie spätestens einen Monat vor dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens in Textform über die Anpassung zu informieren. Sie haben nach Erhalt der Informationen dann einen Monat Zeit, den vorliegenden Versicherungsvertrag zu kündigen. Optional können Sie auch die Umstellung des Vertrages beantragen (z. B. Herausnahme eines Bausteins).

2.21 Schlussbestimmungen

2.21.1 Geltende Rechtsvorschriften

Neben diesen Bedingungen gelten ergänzend die gesetzlichen Vorschriften, insbesondere das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB) und das Versicherungsvertragsgesetz (VVG) in der jeweils gültigen Fassung.

2.21.2 Ausschluss des Anspruchs auf Entschädigung

Haben Sie uns Ihren Anspruch auf Entschädigungsleistung nicht innerhalb von sechs Monaten nach Eintritt des Schadens bzw. Ihrer Kenntnis vom Eintritt des Schadens gemeldet und dabei Angaben zum Tag und Ort des Schadens sowie zum Typ und Kennzeichen des vom Schaden betroffenen Fahrrads gemacht, haben Sie keinen Anspruch auf Entschädigung.

2.21.3 Zuständiges Gericht

Erheben wir Klage gegen Sie, richtet sich die Zuständigkeit des Gerichts nach Ihrem Wohnsitz. Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag oder der Versicherungsvermittlung ist das Gericht an Ihrem Wohnsitz zuständig.

2.21.4 Anzuwendendes Recht

Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.

2.21.5 Embargos

Sind wir als Vertragsparteien unmittelbar von Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland betroffen, so besteht kein Versicherungsschutz, soweit und solange die Sanktionen gelten.

Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos, die durch die Vereinigten Staaten von Amerika im Hinblick auf anderen Staaten erlassen werden, soweit dem nicht europäische oder deutsche Rechtsvorschriften entgegenstehen. Diese Einschränkung des Versicherungsschutzes gilt auch für den Fall, dass der Versicherungsschutz aus einem Vorvertrag hergeleitet wird. Die übrigen Vertragsbestimmungen werden durch diese Vereinbarung weder aufgehoben noch eingeschränkt.